

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 10. November 2009

Nr. 46

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. August 2007 vom 28. Oktober 2009	3411
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie im Rahmen des Bachelors Kiju an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. August 2007 vom 28. Oktober 2009	3412
Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Studiengang „B.Sc. Geographie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Oktober 2009	3413
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Oktober 2009	3457
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.10.2009	3479



**Zweite Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Geographie
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. August 2007
vom 28. Oktober 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors werden um folgenden Absatz ergänzt:

„Studierende, die sich im Rahmen des 2-Fach-Bachelorstudiengangs im Fach Geographie bereits im 7. oder einem höheren Fachsemester befinden, können das Modul „Geographiedidaktik I“ gemäß den Modulbeschreibungen der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Gym/Ges an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster absolvieren. Studien- und Prüfungsleistungen werden im Masterstudium angerechnet. Ein nochmaliges Studieren der Module im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Erzielen Studierende im Rahmen des Studiums diese Moduls in einer prüfungsrelevanten Leistung einen Fehlversuch und wechseln sie in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet. Haben Studierende im Rahmen des Studiums dieser Module eine prüfungsrelevante Leistung endgültig nicht bestanden, so können sie nicht mehr in den Masterstudiengang Master of Education Gym/Ges an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.

Artikel II

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 22. Juli 2009.

Münster, den 28. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Geographie
im Rahmen des Bachelors KiJu an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30. August 2007
vom 28. Oktober 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie im Rahmen des Bachelors KiJu werden um folgenden Absatz ergänzt:

„Studierende, die sich im Rahmen des Bachelorstudiengangs KiJu für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (BA KiJu HRGe) im Fach Geographie bereits im 7. oder einem höheren Fachsemester befinden, können das Modul „Geographiedidaktik II“ gemäß den Modulbeschreibungen der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education HRGe an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster absolvieren. Studien- und Prüfungsleistungen werden im Masterstudium angerechnet. Ein nochmaliges Studieren der Module im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Erzielten Studierende im Rahmen des Studiums diese Moduls in einer prüfungsrelevanten Leistung einen Fehlversuch und wechseln sie in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet. Haben Studierende im Rahmen des Studiums dieser Module eine prüfungsrelevante Leistung endgültig nicht bestanden, so können sie nicht mehr in den Masterstudiengang Master of Education HRGe an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.

Artikel II

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 22. Juli 2009.

Münster, den 28. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung
für das Bachelorstudium im Studiengang
„B.Sc. Geographie“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 28. Oktober 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Prüfungen**
- § 2 Akademische Grade**
- § 3 ECTS, Modularisierung, studienbegleitende Prüfungen**
- § 4 Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeiten**
- § 5 Art und Umfang der Abschlussprüfungen**
- § 6 Prüfungsfristen**
- § 7 Prüfungsausschuss**
- § 8 Prüfer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren**
- § 12 Form der Prüfungen**
- § 13 Schriftliche Prüfung**
- § 14 Mündliche Prüfung**
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 16 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement**
- § 17 Nachteilsausgleich**
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 20 Entzug akademischer Grade**
- § 21 Prüfungsfächer**
- § 22 Zulassungsvoraussetzung**
- § 23 Umfang der Bachelorprüfung**
- § 24 Bachelorarbeit**
- § 25 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
- § 26 Inkrafttreten**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit dem Abschlussziele „Bachelor (B.Sc.) in Geography“ im Fachbereich 14 der Westfälische Wilhelms-Universität Münster

(2) ¹Die Bachelorprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Durch sie wird festgestellt, ob der Student

- hinreichende Fachkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben hat,
- die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 2

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“ verliehen.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) geführt werden.

§ 3

ECTS, Modularisierung, studienbegleitende Prüfungen

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Es entfallen Kredit-Punkte (Credit-points, CP) auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student mit Erfolg teilgenommen hat (Studienleistungen), und auf Prüfungsleistungen. ³CP bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen oder zum Bestehen der Prüfungsleistungen erforderliche Arbeitslast eines durchschnittlich begabten Studenten. ⁴Ein CP entspricht der Arbeitslast von 25 bis 30 Stunden. ⁵Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen wird mit Hilfe der CP bestimmt. ⁶Das Semester ist mit 30 CP veranschlagt. ⁷Die Gesamtzahl der CP beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Bachelorarbeit 180.

(2) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die auf mehreren Semesterwochenstunden beruht. ³In der Beschreibung der Module sind Inhalte und Qualifikationsziele sowie Lehrformen enthalten, die Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Vergabe von Leistungspunkten geregelt ⁴Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres, in begründeten Ausnahmefällen auch in mehreren Semestern, vermittelt werden können. ⁵Die Häufigkeit des Angebots von Modulen ist angegeben. ⁶Soweit eine Wiederholung im folgenden Semester nicht möglich ist, werden ersatzweise andere Module angeboten, in denen die Wiederholung stattfinden muss.

(3) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden in Lehrveranstaltungen als Studienleistungen und außerhalb von Lehrveranstaltungen als Prüfungsleistungen erbracht. Erfolgreich abgelegte Studienleistungen gehen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 1 benotet sind, in die Ermittlung der Fachnote ein.

(4) Prüfungen werden in den Modulen Studien begleitend während der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran durchgeführt. ²Die Prüfung in einem Modul kann aus mehr als einer Teilleistung bestehen. ³Die Aufteilung der Leistungspunkte auf Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus der **Anlage**; sie regeln die Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Modul zu erbringen sind.

(5) ¹Die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden mit Leistungspunkten berechnet. ²Studien- und Prüfungsleistungen können ein Mal wiederholt werden. ³Die freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. ⁴Zulässig ist es, im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 Abs. 1 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Studienleistungen weitere, alternative angebotene Leistungen zu erwerben; der Student hat dann die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will; die getroffene Wahl ist bindend.

§ 4

Umfang und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeiten

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen im Fach Geographie und im Wahlbereich vermittelt. ²Das Studium mit einer Studienzeit von sechs Semestern wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 5

Art und Umfang der Abschlussprüfungen

(1) Die Prüfung umfasst die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 6

Prüfungsfristen

(1) Der Student hat sich so rechtzeitig den Abschlussprüfungen zu unterziehen, dass er die Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) zum Abschluss des Bachelorstudiums bis zum Ende des sechsten Semesters und ablegt.

¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert und zur jeweiligen Abschlussprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen als gemeldet. ²Nimmt der Student an den in seinem Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen und an den zu erbringenden Studienleistungen nicht teil, oder legt er sie oder die seinem Semesterstand zugeordneten Prüfungsleistungen nicht zeitgerecht ab, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für sein Verhalten nicht zu vertreten. ³Die Frist nach Satz 2 verlängert sich, soweit gegeben, um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub. ⁴Die Gründe nach den Sätzen 2 und 3 müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungsleistungen werden angerechnet. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführungen der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer des Instituts für Geographie an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des FB 14 für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. ²Dieser kann ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. Über Änderungen dieser Prüfungsordnung berät der Fachbereichsrat der des FB 14 der Westfälische Wilhelms-Universität Münster. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Studenten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 8

Prüfer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Gutachter.

(2) ¹Zu Prüfern und Gutachtern können alle nach dem Nordrhein-Westfälischen Hochschulgesetz zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung tätig ist und mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen eines Bachelorstudiums im Fach Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen sowie Zwischen- und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der West-

fälischen Wilhelms-Universität Münster im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(4) ¹Der Student hat die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 10

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Student das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(2) Die Entscheidung, ob der Student von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile der selben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Form der Prüfungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Protokolle) erbracht. ²Für schriftliche Seminarleistungen gelten § 14 Abs. 2, für mündliche Seminarleistungen § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. ²Bewertet der Prüfer die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Be-

wertung vorzulegen. ³Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit eines Beisitzers statt.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Studenten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit diese benotet werden.

(2) ¹Die Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gehen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein; entsprechendes gilt für die aus den Modulen errechnete Fachnote. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote und die Fachnote lauten:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet sind.

(4) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der einzelnen Module und die Note der Bachelorarbeit mit einer der Bedeutung der Einzelleistungen im Rahmen des Gesamtstudiums entsprechenden Gewichtung ein. ²Diese Gewichtungen sind in tabellarischer Übersicht in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt. ³Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10%,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und

E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 16

Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement,

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 5 und 6,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (4) ¹Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) ¹Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs sowie der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.
- (6) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (7) ¹Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält der Student auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Student ohne sein eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, kann die Frist entsprechend verlängert werden. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20

Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelorgrades richtet sich nach dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 21

Prüfungsfächer

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird im Fach Geographie und in den Wahlfächern abgelegt. ²Das Studium im Fach Geographie umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 130 CP, das in den weiteren Fächern 30 CP und in den General Studies 20 CP.

(2) ¹Als weitere Fächer sind wählbar

- Betriebswirtschaftslehre
- Ethnologie
- Geoinformatik
- Geowissenschaften
- Kommunikationswissenschaften
- Landschaftsökologie
- Niederlande-Studien
- Öffentliches Recht
- Philosophie
- Politikwissenschaften
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre

²Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer zulassen, sofern sie in einem sinnvollen fachlichen Zusammenhang mit dem Studium stehen.

§ 22

Zulassungsvoraussetzung

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn der Student

1. die Bachelorprüfung im selben oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) Wer im Bachelorstudium immatrikuliert und zur Bachelorprüfung zugelassen ist, gilt zu den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen gemäß **Anlage 1** gemeldet.

(3) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des ersten Semesters hat der Student sich beim Prüfungsamt schriftlich anzumelden und dabei eine Erklärung nach Abs. 1 Satz 2 abzugeben. ²Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und dem Studenten bekannt zu geben.

(4) Zur Teilnahme an den einzelnen Prüfungen setzt sich der Student zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit unmittelbar mit dem verantwortlichen Dozenten beziehungsweise Prüfer in Verbindung.

§ 23

Umfang der Bachelorprüfung

Umfang und Art der Prüfungen, die Prüfungsdauer sowie die Zahl der Leistungspunkte der Bachelorprüfung ergeben sich aus Anlage 1.

§ 24

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass der Student im Stande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Geographie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

(2) ¹Der Student sorgt dafür, dass er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, weist ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und einen Betreuer zu. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung soll sechs Wochen nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Wochen verlängert werden. ³Weist der Student durch ärztliches Attest nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Betreuers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen. ³Die Bachelorarbeit ist in zwei identischen Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; sie muss mit einer Erklärung versehen sein, dass der Student sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Sie soll einen Umfang von 8.000 bis 12.000 Worten erreichen. ⁵Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ⁶Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel vom Betreuer und einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Betreuer bestellten Prüfer beurteilt. ²Der Student kann einen Zweitprüfer vorschlagen.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen. ⁴Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 15 Abs. 1 fest.

(7) ¹Ist die Bachelorarbeit gemäß Abs. 6 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfer um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer, dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfer um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 1 fest.

(8) ¹Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Student sorgt dafür, dass er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, anderenfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 25

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module mit wenigstens „ausreichend“ benotet sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsteile; eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten, stattfinden. ²Soweit eine Wiederholung in dieser Zeit nicht angeboten wird, muss die Wiederholung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 ersatzweise in einem anderen Modul stattfinden. ³Die Wiederholungsfrist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss dem Studenten nicht wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁵§ 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

(1) ¹ Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die vom Wintersemester 2006/07 ab das Bachelor-Studium aufgenommen haben.

Anlage 1

Studien- und Modulbeschreibung B.Sc. Geographie

Teil I

Studiengangsbeschreibung „B.Sc. in Geographie“

Der Bachelorstudiengang „B.Sc. in Geographie“ bietet ein Ausbildungsprofil, das wissenschaftliche Grundlagen und berufsbezogene Schwerpunktsetzung zu einem anwendungsbezogenen und praxisorientierten Studiengang kombiniert. Er passt sich ein in das Schwerpunktprofil des Instituts für Geographie innerhalb des Fachbereiches 14. Die Lehreinheit Geographie (Geowissenschaften 1) bietet mehrere differenzierte Bachelor-Ausbildungen an:

- den Bachelor in Geographie
- den Bachelor in Landschaftsökologie
- den Bachelor in Geoinformatik

Diese Situation bietet eine frühe Spezialisierung schon im Bereich der Bachelor-Ausbildung an, die in der Form bundesweit einzigartig ist und es den Studierenden ermöglicht, bereits von Beginn des Studiums an zielorientiert auf bestimmte Berufsfelder hinzuarbeiten. Während an anderen Universitäten eine inhaltlich vermischte Bachelor-Ausbildung aus den Bereichen Humangeographie, Landschaftsökologie und Geoinformatik angeboten wird, die erst in der Master-Phase eine entsprechende Differenzierung zulässt, ist diese Fokussierung ein Alleinstellungsmerkmal der Ausbildung in Münster. Sie lässt es nicht nur zu, sondern erfordert geradezu die Zentrierung des B. Sc. in Geographie entlang der im Institut für Geographie vorhandenen Forschungskompetenzen auf den Bereich der Humangeographie, der damit komplementär zu den anderen Studiengängen angelegt ist.

Vor dem Hintergrund dieser Möglichkeiten vermittelt der B.Sc. in Geographie

- in Grundlagenmodulen das jeweilige Basiswissen in den Lernfeldern Humangeographie, Landschaftsökologie (Physische Geographie) und Geoinformatik
- in Spezialmodulen ein praxisorientiertes und berufsqualifizierendes Wissen
 - a) in den am Standort Münster als Schlüsselbereiche geographischer Lehre und Forschung entwickelten Feldern
 - Raumbezogene Konfliktforschung und Politische Geographie
 - Metropolenforschung und Stadtgeographie
 - Orts-, Regional- und Landesentwicklung / Raumplanung
 - b) in den für diese Arbeitsfelder relevanten Arbeitsweisen und Methoden der Analyse, Bewertung und Planung. Dabei liegen Schwerpunkte in der IT-basierten Datenerhebung, -analyse und -dokumentation (IT-gestützte sozialgeographische Datenanalyse, GIS/CAD-Anwendungen)

Mit diesem Profil bietet der B.Sc. in Geography eine Ausbildung, mit der sich die Absolventen – nach den bisherigen Erfahrungen mit den Vorläuferstudiengängen – für folgende Berufsfelder qualifizieren:

- querschnittsorientierte räumliche Planung auf internationaler, nationaler, lokaler und regionaler Ebene;
- angewandte Stadtforschung und Stadtentwicklung;
- Politik und Politikberatung;
- Konfliktmoderation und -mediation;
- Regionalentwicklung und Regionalmanagement;
- Stadt- und Regionalmarketing;
- Tourismusentwicklung und Tourismusplanung;
- raumbezogene Informationsvermittlung in den Berufssegmenten Presse und Neue Medien.

Teil II Modulübersicht B.Sc. in Geographie

1 "Grundlagen"	2 "Grundlagen"	3 "Aufbau"	4 "Aufbau"	5 "Vertiefung"	6 "Vertiefung"
Mod. "Geographie in Hochschule und Praxis" (5 CP, 3 %) S 1 SWS, 3 CP Ü 2 SWS, 2 CP	Mod. "Geogr. Erhebungs- und Analysetechniken" (10 CP, 6 %) S 2 SWS, 3 CP S 2 SWS, 3 CP Ü 2 SWS, 2 CP Ü 2 SWS, 2 CP	Mod. "Geogr. Erhebungs- und Analysetechniken" (10 CP, 6 %) S 2 SWS, 3 CP S 2 SWS, 3 CP Ü 2 SWS, 2 CP Ü 2 SWS, 2 CP	Mod. "Geogr. Erhebungs- und Analysetechniken" (10 CP, 6 %) S 2 SWS, 3 CP S 2 SWS, 3 CP Ü 2 SWS, 2 CP Ü 2 SWS, 2 CP	Mod. "Projektbezogenes Geländehauptseminar" (15 CP, 10 %) S 2 SWS, 7 CP S 2 SWS, 8 CP	Mod. "Projektbezogenes Geländehauptseminar" (15 CP, 10 %) S 2 SWS, 7 CP S 2 SWS, 8 CP
Mod. "Grundlagen Humangeographie" (15 CP, 5 %) V 4 SWS, 5 CP <i>Humangeo A I (WP):</i> Ü 2 SWS, 4 CP Exk 1 Tag, 1 CP <i>Humangeo B I (WP):</i> Ü + Exk (wie Hgeo A I)	Mod. "Ökologische Planung" (5 LP, 4 %) V 2 SWS, 2 CP Ü 2 SWS, 3 CP	Mod. "Ökologische Planung" (5 LP, 4 %) V 2 SWS, 2 CP Ü 2 SWS, 3 CP	Mod. "Ökologische Planung" (5 LP, 4 %) V 2 SWS, 2 CP Ü 2 SWS, 3 CP	Mod. "Regionale Geographie" (10 CP, 7%) V 2 SWS, 2 CP S 2 SWS, 3 CP Tut 2 SWS, 3 CP Exk, 6 Tage, 2 SWS, 2 CP	Mod. "Regionale Geographie" (10 CP, 7%) V 2 SWS, 2 CP S 2 SWS, 3 CP Tut 2 SWS, 3 CP Exk, 6 Tage, 2 SWS, 2 CP
Mod. "Phys. Geographie I" (10 CP, 5 %) V 4 SWS, 4 CP Ü 4 SWS, 6 CP	Mod. "ORL" (10 CP, 5 %) V 2 SWS, 3 CP S 2 SWS, 6 CP Exk, 1 Tag, 1 CP	Mod. "ORL" (10 CP, 5 %) V 2 SWS, 3 CP S 2 SWS, 6 CP Exk, 1 Tag, 1 CP	Mod. "Angew. Geogr." (12 CP, 6 %) V 2 SWS, 2 CP S 2 SWS, 5 CP S 2 SWS, 5 CP	Mod. "Humangeographie II" (10 CP, 9%) V 2 SWS, 3 CP S 2 SWS, 4 CP Tut 2 SWS, 3 CP	Mod. "Humangeographie II" (10 CP, 9%) V 2 SWS, 3 CP S 2 SWS, 4 CP Tut 2 SWS, 3 CP
	Mod. "Praktikum" (10 CP, 0%) Koll. 2 SWS, 3 CP + 6-wöch. Prak. 7 CP	Mod. "Praktikum" (10 CP, 0%) Koll. 2 SWS, 3 CP + 6-wöch. Prak. 7 CP	Mod. "Praktikum" (10 CP, 0%) Koll. 2 SWS, 3 CP + 6-wöch. Prak. 7 CP		Mod. „Bachelor-Arbeit“ (8 CP, 10 %)
General Studies (20 CP, 10 %) 5 CP	General Studies (20 CP, 10 %) 5 CP	General Studies (20 CP, 10 %) 5 CP	General Studies (20 CP, 10 %) 5 CP	General Studies (20 CP, 10 %) 5 CP	General Studies (20 CP, 10 %) 5 CP
Wahlbereich/Nebenfächer (30 CP, 15 %) 10 CP	Wahlbereich/Nebenfächer (30 CP, 15 %) 10 CP	Wahlbereich/Nebenfächer (30 CP, 15 %) 10 CP	Wahlbereich/Nebenfächer (30 CP, 15 %) 10 CP	Wahlbereich/Nebenfächer (30 CP, 15 %) 10 CP	Wahlbereich/Nebenfächer (30 CP, 15 %) 10 CP

CP = Credit Points

S = Seminar

V = Vorlesung

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

Tut = Tutorium

WP = Wahlpflicht

Verantwortliches Institut:

Institut für Geographie:

Institut für Landschaftsökologie:

Institut für Geoinformatik:

Ausgewählte andere Einrichtungen der WWU:

Teil III

Modulbeschreibungen

Geographie in Hochschule und Praxis	5
Grundlagen Humangeographie	7
Physische Geographie 1	8
Geographische Erhebungs- und Analysetechniken	11
Orts-, Regional- und Landesentwicklung/Raumplanung (ORL)	14
Ökologische Planung	18
Geoinformatik 1	20
Angewandte Geographie	22
Praktikum	24
Projektbezogenes Geländehauptseminar	26
Regionale Geographie	29
Humangeographie II	31
General Studies	34
Wahlbereich / Nebenfach	35
Bachelor-Arbeit	36

Modul "Geographie in Hochschule und Praxis"

0	Allgemeine Ziele	Das Modul "Geographie in Hochschule und Praxis" steht am Beginn des Studiums. Neben dem gemeinsamen Kennenlernen wird den Studienanfängern einen Überblick über die Strukturen des Studiengangs gegeben. Dabei werden sie mit den Studieninhalten, dem Studienverlauf und den Studienanforderungen bekannt gemacht. Die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens werden vermittelt. Kontakte, Besuche, Kolloquia mit berufsfeldtypischen Organisationen, Unternehmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geben einen Einblick in typische Arbeitsfelder der Geographie
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen 1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Seminar „Einführung in das Studium der Geographie“ (1 SWS) 2. Übung „Das Berufsfeld der Geographie“ (2 SWS) <p>Inhalte und Teilziele</p> <p>In der Übung zur „Einführung das Studium der Geographie“ werden auf der Basis von Gruppenarbeit und Kurzvorträgen die Forschungs- und Lehrinhalte des Faches konkret vermittelt. In Zusammenarbeit mit der Fachschaft Geographie werden zudem die grundlegende Arbeitsweisen und Techniken erschlossen, die für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen der Arbeitsweisen der Bibliothek und Kartensammlung • Einführung in das SozioLab • Wahl und Begründung eines Arbeitsthemas • Erstellung eines Arbeitsplans • Literaturrecherche, Literatur- / Materialanalyse • Strukturierung des Themas • Formulierung von Fragestellungen und Leithypothesen • Gliederung eines Referates • Präsentationstechniken / Medieneinsatz • Präsentation der Ergebnisse (mündlicher Vortrag, wobei auf anschauliche, sach- und zielgruppenorientierte Präsentation besonderer Wert gelegt wird). <p>Im Seminar „Das Berufsfeld der Geographie“ steht die frühzeitige Auseinandersetzung der Studierenden mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes im Vordergrund. Vorträge, Befragungen, Diskussionsrunden und Betriebsbesichtigungen vermitteln frühzeitig ein vielschichtiges Bild von den Anforderungen in der Arbeitspraxis.</p> <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen der wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Grundlagen des Studium • Einblick in die Erfordernisse des Arbeitsmarktes <p>b) Methodische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen der fundamentalen Grundkenntnisse der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens <p>c) Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erleichterung des Übergangs von der Schule in die Hochschule und der damit verbunden Änderung des Anforderungsprofils • Präsentation von Arbeitsergebnissen vor einer Seminargruppe • Kennenlernen der Arbeitspraxis <p>1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung</p> <p>Im Rahmen des Seminars „Das Berufsfeld des Geographie“ werden frühzeitig Kontakte geknüpft, die im 4. und 5. Semester im Modul „Praxis“ in Wert gesetzt werden können.</p>

2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Lehr- und Lernformen <ul style="list-style-type: none"> • Dozentenpräsentationen • Kurzreferate • Web-basierte, interaktive Einzelarbeit am Bildschirmarbeitsplatz • BSCW-Server • Partner- und Gruppenarbeit im SozioLab • Gruppen- und Einzelarbeit im Gelände (exemplarisch) • E-learning • Betriebsbesichtigungen Prüfungsformen (Aufgabe erfolgt durch DozentInnen) <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung von Präsentationen im Seminar • Abschlussklausur; Protokoll od. schriftliche Hausarbeit 		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Studienplatz		
4	Verwendbarkeit des Moduls	B. Sc. in Geographie		
5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	1. S Einführung in das Studium der Geographie (mit Gruppenpräsentation und Prüfungselement)	3 CP	60 Std.
		2. Ü Das Berufsfeld der Geographie (mit Besichtigung und Übungsaufgaben)	2 CP	90 Std.
		Prüfungselement in 1.; Übungsaufgaben in 2. Die Modulnote errechnet sich aus 1. (70 %) und 2. (30 %).		
		Noten von 1 – 5		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Regelmäßig im 1. Studienjahr (Jahresrhythmus)		
7	Lehrende	Alle Lehrenden des IfG		
8	Modulbeauftragte/r	Dr. Christoph Scheuplein		

Modul "Grundlagen Humangeographie"

0 Allgemeine Ziele	<p>Das Modul "Grundlagen Humangeographie" steht am Beginn des Studiums. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden zentrale Themenbereiche, Problemstellungen und Arbeitsweisen zu vermitteln. In einer Zeit, in der die Erde von anhaltendem Bevölkerungswachstum, von weitreichenden globalen Umweltveränderungen, von einer zunehmenden Verknappung natürlicher Ressourcen und sozialen und ökonomischen Umbrüchen im Zuge der Globalisierung geprägt ist, kommt der Geographie eine Schlüsselrolle zu. Sie vermittelt Wissen über Problemzusammenhänge, weckt Verständnis und Engagement für Belange der Zukunftssicherung und leistet im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz fundierte Beiträge zur Lösung von Konflikten.</p>
1 Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen 1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung "Einführung Humangeographie" (4 SWS) 2. Übung "Humangeographie A 1" (2 SWS) 3. Übung "Humangeographie B 1" (2 SWS) 4. zwei Exkursionen (je ein Tag) <p>Im Modul „Grundlagen Humangeographie“ werden grundlegende Fragestellungen und Arbeitsweisen in der Humangeographie zu vermitteln. Dabei ergänzen sich Vorlesung, Übungen und Exkursionen wechselseitig.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundvorlesung (4 SWS) vermittelt einen Überblick über das Gesamtgebiet der Geographie. Diese Vorlesung wird als Intensivveranstaltung angeboten und gibt den Studierenden direkt zu Beginn des Studiums eine wichtige Orientierung. Sie liefert einen Überblick über die Fachinhalte. Die Veranstaltung schließt mit einer anspruchsvollen, vorbereitungsintensiven Klausur. 2. & 3. Begleitend zur Vorlesung finden im Modul „Grundlagen Humangeographie“ 2 Übungen statt, die mit Hilfe von Skripten und E-Learning nachbearbeitet werden müssen. Auf der Basis eines BSCW-Servers besteht ein beständiger Kontakt und Austausch mit dem Lehrpersonal. Die Studierenden sollen im Rahmen der Übung den Lernstoff nachbearbeiten, bibliographieren, exzerpieren und im Internet recherchieren. Auf ausgewählte Teile des Vorlesungsstoffes wird vertiefend eingegangen. Im Rahmen der Übung wird neben der Vermittlung von Fachinhalten unter der Anleitung und Überprüfung durch das Lehrpersonal die selbständige wissenschaftliche Arbeitsform erprobt. 4. Exkursionen in der Region geben den Studierenden einen praktischen Einblick in zuvor vermittelte Fachinhalte. <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen der wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Grundlagen des Studium • Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer geographischer Fragestellungen • Erfahrung im Gelände <p>b) Methodische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen der fundamentalen Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens im Seminar (Referat, Präsentation, Hausarbeit) • Geländebegehung, Geländeaufnahme, Protokollerstellung <p>c) Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation von Arbeitsergebnissen vor einer Seminargruppe • Eigenverantwortlich organisiertes Arbeiten

	1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Die Wissensvermittlung und –aufarbeitung erfolgt besonders in zukunftsrelevanten Bereichen (Konflikte, Mensch-Umwelt, Globalisierung, Planung). Die Vermittlung von Handlungskompetenz und Praxisrelevanz geschieht in sich überschneidenden Themenfeldern. Dadurch wird die Grundlage gelegt, in flexiblen und ressortübergreifenden Arbeitszusammenhängen tätig zu sein.		
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	<ul style="list-style-type: none"> • Skriptum zur Vorlesung • Durch eine Intensivprüfung am Ende der Grundvorlesung wird den Studierenden eine realistische Einschätzung der jeweiligen Erfolgsaussichten vermittelt • Präsentationen • Hausarbeit • Exkursionsbericht • Web-basierte, interaktive Einzelarbeit am Bildschirmarbeitsplatz • 		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Studienplatz		
4	Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. in Geographie		
5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	1. V Einführung Humangeographie (mit Abschlussklausur)	5 CP	150 Std.
		2. Übung	4 CP	120 Std. davon
		• Teilnahme, Vorbereitung, Nachbereitung		60 Std.
		• Fachliche Ausarbeitung und didaktische Umsetzung einer themenbezogenen Studierendenpräsentation		30 Std.
		• Schriftl. Hausarbeit		30 Std.
		3. Übung	4 CP	120 Std. davon
		• Teilnahme, Vorbereitung, Nachbereitung		60 Std.
		• Fachliche Ausarbeitung und didaktische Umsetzung einer themenbezogenen Studierendenpräsentation		30 Std.
		• Schriftl. Hausarbeit		30 Std.
		4. Zwei Exkursionen, je ein Tag (mit Prüfungselement)	2 CP	30 Std.
Prüfungselemente in 1., 2. und 3.; Übungsaufgaben in 4.;		Die Modulnote errechnet sich aus 1. (50 %), 2. (25 %) und 3. (25 %).		
Noten von 1 – 5				
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Regelmäßig im 1. Studienjahr (Jahresrhythmus)		
7	Lehrende	Alle Lehrenden des IfG		
8	Modulbeauftragte/r	Dr. Christian Krajewski		

		Schulunterricht und anderen Berufsfeldern.		
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die fachlichen Grundlagen werden im Rahmen der Vorlesungen vermittelt. In den Übungen wird selbständig in Kleingruppen gearbeitet. Regelmäßige Anwesenheit wird erwartet, bei der Übung ist die Teilnahme an vier Geländetagen erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen wird durch Erstellung eines Protokolls in einer Kleingruppe überprüft. Die Studienleistungen im Modul werden durch eine schriftliche Prüfung bezogen auf den Stoff der Vorlesung und der Übung geprüft.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine		
4	Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. in Geographie B.A. in Geographie 2-Fach B.Sc. in Geoinformatik Magister (Nebenfach Geographie)		
5	Arbeitsaufwand	1. V Physische Geographie	4 CP	120 Std.
		2. Ü Physische Geographie	6 CP	180 Std.
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme an den Übungen, Erstellung eines Protokolls (ggfs. in Kleingruppen). Das erfolgreiche Protokoll wird nicht benotet ("bestanden"). Die Studienleistungen im Modul werden durch eine schriftliche Prüfung bezogen auf den Stoff der Vorlesung und der Übung geprüft.		
	Notenskala	Noten von 1-5 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul umfasst ein Studienjahr und beginnt im Wintersemester. Es wird in jedem Studienjahr angeboten.		
7	Lehrende	Dr. B. Keplin, Prof. Dr. Otto Klemm, Prof. Dr. Manfred Krieter, Dr. A. Malkus, Prof. Dr. H. Mattes, Prof. Dr. Gerd Schulte		
8	Modulbeauftragter	Prof. Dr. Otto Klemm		

Modul "Geographische Erhebungs- und Analysetechniken"

0 Allgemeine Ziele	<p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden im Sinne einer praxisbezogenen, anwendungsorientierten Ausbildungen mit den zentralen Arbeitstechniken der geographischen Analyse vertraut zu machen. Dabei stellen die Datengewinnung im Gelände und die darauf aufbauenden, vielfach digital unterstützten Analyse-, Bewertungs- und Visualisierungsverfahren einen zentralen Teil dar. Im vorliegenden Modul sollen grundlegende Verfahren der geographischen Datengewinnung und -analyse vermittelt und an praktischen Beispielen angewandt werden. Dazu zählen Verfahren aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • quantitative Datenerhebung und -analyse (incl. Statistik), • qualitative Datenerhebung und -interpretation • kartographische Analyse (Kartierung, Kartengestaltung und interpretation) • digitale Umsetzung geographischer Datenanalysen in Präsentationen
1 Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen 1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Seminar „Methoden der empirischen Humangeographie“ (2 SWS) 2. Seminar „Kartographie und Karteninterpretation“ (2 SWS) 3. Übung/Tutorium „Übung zur Digitalen Datenverarbeitung und analyse“ (1 SWS) 4. Übung/Tutorium „Übung zur Digitalen Präsentation geographischer Daten“ (1 SWS) <p>Inhalte und Teilziele</p> <p>In der Übung zu den Methoden der empirischen Humangeographie werden anhand deutsch- und englischsprachiger Standardliteratur zunächst die erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der geographischen Datenanalyse erarbeitet. Anschließend werden ausgewählte Verfahren der quantitativ-statistischen Datenanalyse (z.B. standardisierte Beobachtungen und Befragungen, deskriptive und bivariate analytische Statistik, Datenanalysen mit Excel und SPSS, Planungskartographie), und der qualitativ-hermeneutischen Dateninterpretation (z.B. nicht standardisierte Beobachtungs- und Interviewformen, hermeneutische Textinterpretation, Diskursanalyse) vorgestellt und an praktischen Beispielen diskutiert.</p> <p>Im Seminar „Kartographie und Karteninterpretation“ werden kartographische Grundlagen erarbeitet sowie topographische Karten, Luft- und Satellitenbilder und deren Interpretation behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Datenrecherche und Datenbeschaffung zur Darstellung kartographischer Inhalte und auf der angewandten Planungskartographie, in der die erlernten Fähigkeiten anhand von praktischen Beispielen kartographisch umgesetzt werden sollen.</p> <p>In den jeweils parallel stattfindenden e-learning-Kursen „Digitale Datenverarbeitung und -analyse“ sowie „Digitale Präsentation geographischer Daten“ sollen die Studierenden auf der Grundlage von web-basierten e-learning-Einheiten projekt- und praxisnah aufgearbeitete Arbeitsaufgaben aus dem Bereich der digitalen Verarbeitung, Analyse und Bewertung geographischer Daten (Übung 1) sowie der digitalen Aufbereitung präsentationsfähiger Daten (Karten, Diagramme, animierte Power-Point-Präsentationen von Zeitverläufen etc.) durchführen.</p> <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen der wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Grundlagen der geographischen Datenanalyse • Fähigkeit zur Erhebung, Analyse und Bewertung geographischer Daten für wissenschaftliche Forschungen sowie planungs- und praxisbezogene Fragestellungen

<p>1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung</p>	<p>b) Methodische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen geographischer Datengewinnungstechniken durch eigene Übungen zur Datenaufnahme im Gelände in den Segmenten Befragungen, Beobachtungen, Kartierungen • Erlernen geographischer Datenanalysetechniken aus dem Bereich der quantitativen und qualitativen Sozialforschung sowie der Kartenkunde und –interpretation <p>c) Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbständige Problemlösungskompetenz durch eigenständige Erarbeitung von Aufgaben zur geographischen Datenanalyse und –interpretation in den e-learning Sessions • Präsentation von Arbeitsergebnissen vor einer Seminargruppe • Einübung selbstorganisierten und binnendifferenzierten Arbeitens in kleinen Teams <p>Erlernen praxisbezogener und in verschiedenen Berufsfeldern anwendungsrelevanter Arbeitstechniken zur Erhebung und Analyse geographischer Sachdaten. Rückgriff auf Verfahren der digitalen Verarbeitung und Darstellung raumbezogener und raumrelevanter Informationen. Erster Kontakt mit der beruflich wichtigen projektbezogenen Teamarbeit, die im 5./6. Semester im Studienprojekt weiter ausgebaut und vertieft wird.</p>		
<p>2 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen</p>	<p>Lehr- und Lernformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dozentenpräsentationen • Kurzreferate • Web-basierte, interaktive Einzelarbeit am Bildschirmarbeitsplatz • Partner- und Gruppenarbeit in Kurs- und Computerräumen • Gruppen- und Einzelarbeit im Gelände (exemplarisch) • (tutorengestützte) Simulation von Projekt- und Planspielaufgaben <p>Prüfungsformen (je 1 Prüfungselement / Veranstaltung, Wahl fakultativ je nach Aufgabe durch DozentInnen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung von Präsentationen im Seminar • Abschlussklausur od. schriftliche Hausarbeit • Anfertigung eines Deckblattes einer topographischen Karte (mit Erläuterungskommentar) bzw. einer Karteninterpretationsaufgabe 		
<p>3 Voraussetzungen für die Teilnahme</p>	<p>Erfolgreicher Abschluss Modul „Grundlagen Humangeographie“</p>		
<p>4 Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>B. Sc. in Geographie</p>		
<p>5 Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala</p>	<p>1. S Methoden Humangeographie (mit Studierendenpräsentation und Prüfungselement)</p>	<p>3 CP</p>	<p>90 Std.</p>
	<p>2. S Kartographie und Karteninterpretation (mit Studierenden-präsentation und Prüfungselement)</p>	<p>3 CP</p>	<p>90 Std.</p>
	<p>3. Ü e-learning digitale Datenverarb. + -analyse (mit 10 Übungsaufgaben a 6 Std WL)</p>	<p>2 CP</p>	<p>60 Std.</p>
	<p>4. Ü e-learning digitale Präsentation geogr. Daten (mit 10 Übungsaufgaben a 6 Std. WL)</p>	<p>2 CP</p>	<p>60 Std.</p>
	<p>Prüfungselemente in 1. und 2.; Übungsaufgaben (unbenotet) in 3. und 4. Die Modulnote errechnet sich aus 1. (50%) und 2. (50%).</p>		
	<p>Noten von 1 – 5</p>		
<p>6 Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls</p>	<p>Regelmäßig im 2. Studienjahr (Jahresrhythmus)</p>		
<p>7 Lehrende</p>	<p>alle Lehrenden des IfG</p>		
<p>8 Modulbeauftragte/r</p>	<p>Paul Reuber</p>		

Modul „Orts-, Regional- und Landesentwicklung/Raumplanung (ORL)“

0.	Position des Moduls innerhalb des Studiums	Das Modul ist im zweiten Studienjahr positioniert und soll im 3. Fachsemester studiert werden. Es schließt an die Grundlagenmodule der Geographie an und eröffnet auf dieser Basis den inhaltlichen und methodischen Weg in das Raumplanungs-Anwendungsgebiet geographischen Wissens.
1.	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen 1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung „Grundlagen der Raumplanung“ (2 SWS) 2. Seminar „Einführung in die räumliche Planung“ (2 SWS) 3. Exkursion <p>Inhalte und Teilziele</p> <p>Das Modul zielt daraufhin, detaillierte Kenntnisse über Instrumente, Methoden, Organisation und Rechtsmaterie des Raumplanungs-wesens in europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Bezugsebenen und in seinen Zusammenhängen mit raum- und umweltrelevanten Fachplanungen zu vermitteln. System und Instrumentarien räumlicher Planung werden dabei in eine Wissensvermittlung zur aktuellen Planungskultur und ihrer zeitgeschichtlichen Entwicklung eingebettet sowie auf der Basis relevanter Planungstheorien dargestellt. Entsprechend der Anforderungen aus der Planungspraxis wird auf die Kenntnisvermittlung der Wechselbeziehungen zwischen formal-rechtlichen und informellen Planungs- und Entwicklungsprozessen großer Wert gelegt.</p> <p>Insgesamt sollen die Studierenden durch Vermittlung der nötigen planungswissenschaftlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in die Lage versetzt werden, planerische Aufgaben zur Steuerung räumlicher Prozesse nach den Maßstäben aktueller Planungskultur selbstständig und zielführend zu lösen.</p> <p>Vorlesung, Seminar und Exkursion bauen aufeinander auf und sind inhaltlich stark miteinander verknüpft.</p> <p>Im Mittelpunkt der Vorlesung „Grundlagen der Raumplanung“ steht die Vermittlung der nötigen Fachkompetenz im Arbeitsgebiet der Raumplanung und Raumentwicklung. Dazu richtet sich die Veranstaltung auf die folgenden Kernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Kenntnissen über das deutsche und europäische Planungswesen und über relevante Planungstheorien und die gegenwärtige Planungskultur • Einführung in das hierarchisch aufgebaute Planungssystem der Raumordnung in Deutschland und in seine Wechselbeziehungen zum Planungswesen in der Europäischen Union • Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Bezüge zwischen formal-rechtlichem und informellem Planungsgeschehen • Überblick über das Planungsrecht und seine Anwendung, Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und ihre Ausgestaltung bei der Lösung von Planungsproblemen auf den unterschiedlichen Planungsebenen • Anschauliche Vermittlung von Kenntnissen über konkrete Planungsverfahren und -instrumente <p>Das Seminar „Einführung in die räumliche Planung“ und die eintägige Exkursion ergänzen die Vorlesung in allen drei Zielkompetenzen (s. nächster Pkt.). Die TeilnehmerInnen werden dazu angehalten, die in der Vorlesung behandelten Themen durch selbstständiges, betreutes Arbeiten allein oder in Arbeitsgruppen zu vertiefen und ihre Kenntnisse in konkreten praxisnahen Planspielaufgaben (Gruppenarbeit) umzusetzen und anzuwenden. Auf kritische Reflektion der so erreichten Planungsergebnisse und deren Präsentation wird großer Wert gelegt.</p>

		<p>Die Exkursion dient dazu, konkrete aktuelle Planungsprozesse und -aufgaben, oft in Kooperation mit Partnern aus der Planungspraxis, aufzuzeigen. Sie dient gleichzeitig dazu, empirische Arbeitsmethoden der planungsbezogenen Gelände- und Ortsaufnahme einzuüben. Im Mittelpunkt steht damit zum einen eine Veranschaulichung und Detaillierung des Wissens aus Vorlesung und Seminar sowie die Anwendung von Methodenkenntnissen.</p> <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von vertiefenden Erkenntnissen zur Bearbeitung komplexer raumplanerischer Fragestellungen • Erwerb von Kenntnissen über die Anwendung planungsbezogener Rechtsmaterie auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union • Erfassung der aktuellen Planungskultur mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, dem zur Konkretisierung und Umsetzung dienenden formal-rechtlichen und informellem planerischen Instrumentarium und dessen Anwendung in der Planungspraxis • Erfahrungen in der empirischen planungsbezogenen Geländearbeit <p>b) Methodische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Rückgriff auf das Methodenspektrum der Anthropogeographie: Vermittlung von Fähigkeiten zur wissenschaftlich fundierten Analyse und Bewertung räumlicher und fachlicher Planungsgrundlagen als Basis für die sachlogische Ableitung von Planungszielen und –maßnahmen • Vermittlung von Methoden der planungsbezogenen Primär- und Sekundärdatengewinnung • Erwerb von Fähigkeiten zur Erarbeitung von Planungskonzepten und Planentwürfen sowie zur Steuerung von akteursorientierten Planungs- und Entwicklungsprozessen in Region und Kommune; • Erwerb von Fähigkeiten zur Umsetzung eines Planungs- und Projektmanagements in konkreten Planungsaufgaben und in der planerischen Projektentwicklung • Vermittlung von Techniken der Planpräsentation <p>c) Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsfeldorientiert steht im Mittelpunkt, den Studierenden die methodischen und inhaltlichen Kenntnisse zu vermitteln, um das Aufgabenspektrum der Planungskommunikation im Rahmen von akteurs- und bürgerorientierte Entwicklungsprozessen (Information und Beratung, Bürgermitwirkung und beteiligung, Koordination und Kooperation von Handlungssträngen und Teilaufgaben in Planungsprozessen) wahrnehmen zu können. • Organisation des Selbststudiums und der Teamarbeit im Hinblick auf Lehrinhalte sowie die Wahrnehmung kommunikativer Aufgaben in Planungsprozessen und deren Kommunikation
	<p>1.3 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dozentenpräsentationen, • Gruppenarbeit (Referate, Rollenspiele in Gruppendiskussion, Planspielaufgaben, Einsatz von Erhebungs- und Kartiermethoden während Exkursion) • Einzelarbeit (Referate, Exkursionsberichte) • Einzel- und Gruppenpräsentationen (Planspiele) • Techniken der Präsentation • Prüfungselemente: Bewertung der 1. Planspielbearbeitungen, Hausarbeiten, Themenreferate und 2. deren Präsentationen, 3. Abschlussklausur, 4. Bewertung der Exkursionsberichte
	<p>1.4 Einbindung in die Berufsvorbereitung</p>	<p>Anwendung und Vermittlung von theoretischem raum- und planungswissenschaftlichem Fachwissen mit Bezug auf konkrete Planungsinstrumentarien und Aufgabenstellungen der Planungspraxis, Einüben von angewandt-geographischem Planungshandeln und Anwenden des Planungsrechts, Ein-</p>

		blick in die Planungspraxis		
2.	Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen Humangeographie“		
3.	Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. in Geographie, B.A. in Geographie		
4.	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	1. Vorlesung mit interaktiver Nachbereitung und Prüfungselement Klausur	3 CP	90 Std.
		- Teilnahme Vorlesung		30 Std.
		- Vor- und Nachbereitung Vorlesung		30 Std.
		- Vorbereitung und Teilnahme Klausur		30 Std.
		2. Seminar mit Planspielaufgaben in student. Gruppenarbeit (Hausarbeiten), Studierendenpräsentationen in den vorgesehenen Lernformen; 2 Prüfungselemente	6 CP	180 Std.
		- Teilnahme an den Seminarveranstaltungen		Davon: 30 Std.
		- Einarbeitung in die internationale planungswissenschaftliche Fachliteratur: eigenständige Literaturrecherche und Literaturstudium zur Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen		20 Std.
		- Thematische Aufarbeitung eines gestellten Seminarthemas als schriftliche Kurz-Hausarbeit und deren Präsentation		40 Std.
		- Geleitete kritische Sichtung und Interpretation von Plan-Beispielen aus der P - lanungspraxis		10 Std.
		- Methodische Vorbereitung zur selbständigen Erarbeitung einer Planspielaufgabe und Grundlegung des empirischen Aufgabenteils		10 Std.
		- Betreute selbständige Bearbeitung einer Planspielaufgabe als mehrwöchige planerische Hausaufgabe, Ausführung in Planentwurf und Planendfassung einschließlich Text und Karten sowie deren Präsentation		80 Std.
3. Exkursion mit 1 Prüfungselement - Vor und Nachbereitung sowie Anfertigung eines Exkursionsprotokolls auf Basis eigener zusätzlicher Literaturrecherche	1 CP	30 Std.		
Prüfungselemente in 1., 2. und 3. Die Modulnote errechnet sich aus 1. (40%), 2. (55 %) und 3. (5 %). Noten von 1-5				
5.	Dauer und Häufigkeit des Modulangebotes	Regelmäßig im zweiten Studienjahr, Wintersemester		
6.	Lehrende	Prof.in Dr. U. Grabski-Kieron, Dr. Chr. Krajewski		
7.	Modulbeauftragte	Prof.in Dr. U. Grabski-Kieron		

Modul „Ökologische Planung“

Inhalte und vermittelte Kompetenzen: Das Modul baut auf den Grundlagenmodulen der physischen Geographie/Landschaftsökologie, Humangeographie sowie Raumplanung auf und eröffnet auf dieser Basis die planerische und praktische Umsetzung physisch-geographischer/ landschaftsökologischer Inhalte. Die Studierenden erhalten Einblicke in eine Auswahl der formal-rechtlichen und informellen planerischen Instrumentarien (u.a. Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftsplanung, Pflege- und Entwicklungsplanung). Studierende sind in der Lage, verschiedene Schutzgüter zu erfassen, planungsbezogene Primär- und Sekundärdaten zu gewinnen und im Sinne einer ökologisch orientierten Planung zu bewerten. Sie können selbstständig naturwissenschaftlich fundierte Analysen und Bewertungen räumlicher und ökologischer Grundlagen als Basis für die Ableitung von Planungszielen und -maßnahmen der ökologischen Planung durchführen.

Das Modul zielt daraufhin ab, grundlegende Kenntnisse über Instrumente, Methoden, Organisation und Rechtsmaterie der Ökologischen Planung in europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Bezugsebenen und in seinen Zusammenhängen mit raum- und umweltrelevanten Fachplanungen zu vermitteln. Es werden Bewertungsmethodiken der einzelnen Schutzgüter behandelt und deren Anwendungsmöglichkeiten erübt.

Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen

a) Fachkompetenzen:

- Erwerb von Kenntnissen über die Ausgestaltung, Umsetzung und Anwendung umweltbezogener Planungsinstrumente auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes, der Länder und der Kommunen
- Erfassung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter in der ökologisch orientierten Planung.

b) methodische Kompetenzen:

- naturwissenschaftlich fundierte Analyse und Bewertung räumlicher und ökologischer Grundlagen als Basis für die Ableitung von Planungszielen und -maßnahmen der ökologischen Planung
- planungsbezogene Primär- und Sekundärdatengewinnung

c) Soziale Kompetenzen:

- Fähigkeiten zur selbständigen Erarbeitung von Lehrinhalten
- Teamarbeit

Verwendbarkeit des Moduls: B.Sc. Geographie

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module „Humangeographie 1“ und „Physische Geographie“

Turnus: jährlich im WS

Modulverantwortlicher: Prof. Dr. T. Buttschardt (Institut für Landschaftsökologie)

Arbeitsaufwand: 150 h (davon 90 h Selbststudium)

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 4 %

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Grundlagen der ökologischen Planung (V)	Anwesenheit (30 h Präsenz)	2	2	3.	Klausur (30 h Selbststudium)	100%	--
Ökologische Planung (Ü)	aktive Teilnahme (30 h Präsenz)	2	3	4.	Gruppenbericht und Einzelausarbeitungen zu Exkursionstagen (60 h Selbststudium)		Inhalte der Vorlesung
gesamt		4	5	3. - 4.			

2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die Vorlesung und Übung „Einführung in die Geoinformatik“ sowie die Übungen „Digitale Kartographie“ und „GIS-Grundkurs“ werden anhand von html-Skripten erarbeitet, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden; diese multimedialen, nicht-linear bearbeitbaren html-Skripte werden in Form von Journal-Dateien über beamer projiziert und durch handschriftliche Anmerkungen vom Leiter der Lehrveranstaltung je nach Lehr-/Lernsituation aktuell ergänzt.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	V+Ü Einführung Geoinformatik: keine Ü Einführung Digitale Kartographie: keine GIS-Grundkurs: V + Ü Einführung Geoinformatik		
4	Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. in Geoinformatics, B.Sc. Phys. Geo/LÖK, B.Sc. in Geographie, auch verwendbar für andere Bachelor in den Geowissenschaften		
5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	Vorlesung Einf. Geoinformatik	2 CP	60 Std.
		Übung Einf. Geoinformatik	3 CP	90 Std.
		Übung Digitale Kartographie	2 CP	60 Std.
		GIS-Grundkurs	3 CP	90 Std.
		Prüfungselemente in 1. bis 4. Die Modulnote errechnet sich aus 1. (20%), 2. (30 %) und 3. (20 %) und 4. (30 %).		
		Noten von 1-5		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Modul: 8 SWS: Vorlesung Einführung Geoinformatik: 2 SWS, 1. Semester (Winter) Übung Einführung Geoinformatik: 2 SWS, 1. Semester (Winter) Übung Einführung Digitale Kartographie: 2 SWS, 1. Semester (Winter) GIS-Grundkurs: 2 SWS, 2. Semester (Sommer)		
7	Lehrende	Alle Professoren, Juniorprofessoren und Wiss. Mitarbeiter des Instituts für Geoinformatik, für Parallelkurse bei den Übungen z.T. auch Drittmittel-Mitarbeiter und Lehrbeauftragte		
8	Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Kuhn		

Modul "Angewandte Geographie"

0	Allgemeine Ziele Das Modul "Angewandte Geographie" verknüpft in besonderer Weise die praxisbezogenen Ausbildungsteile „Geographie in Hochschule und Praxis“ sowie „Praktikum“ miteinander. Zur Konkretisierung eigener beruflicher Perspektiven erhalten die Studierenden Anregungen über angewandten Fragestellungen aus Themenschwerpunkten der Lehrstühle des Instituts für Geographie sowie durch Berichte aus konkreten geographischen Berufsfeldern.
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls
	1.1 Lehrveranstaltungen 1. Vorlesung „Angewandte Geographie“ (2 SWS) 2. Seminar „Kompetenzfelder der Geographie 1“ (2 SWS) 3. Seminar „Kompetenzfelder der Geographie 2“ (2 SWS)
	1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen Inhalte und Teilziele In der Vorlesung werden überblickartig die thematischen und berufsalltäglichen Verbindungen und Modifikationen zwischen universitärer Lehre und beruflichen Praxis dargestellt. Der veränderte Blickwinkel auf geographische Fragestellungen wird aus den Perspektiven der Wissenschaft und der Praxis herausgearbeitet. Begleitend zur Vorlesung finden im Modul "Angewandte Geographie" zwei Seminare statt, die einem gemeinsamen, aktuellen Oberthema (z.B. ländliche Tourismusentwicklung) folgen können. Innerhalb der Seminare wird dann der Fokus unterschiedlich verankert, so dass z.B. einerseits ausgewählte Fragestellungen der räumlichen Planung und andererseits Fragen von Macht und Raum in diesem Zusammenhang bearbeitet werden. Weitere Oberthemen, die im Rahmen des Moduls "Angewandte Geographie" bearbeitet werden könnten, können sein: Demographischer Wandel (mit Auswirkungen auf die soziale Stadtentwicklung sowie lokale Planungskontinuität) oder Dekonstruktion geopolitischer Raumbilder. Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen a) Fachkompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Verknüpfung von wissenschaftlichem Lernen und praktischer Anwendung des Wissens b) Methodische Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Fachliteratur, Internet basierte Recherchen, fachwissenschaftlich-kommunikatives Auftreten im Rahmen der Rollen-/Planspiele c) Soziale Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenarbeit, Arbeiten unter fiktivem Zeitdruck im Rahmen der Rollen-/Planspiele bzw. Podiumsdiskussionen 1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung Die Einbindung in die Berufsvorbereitung gelingt durch eine Sensibilisierung berufsfeldbezogener Themen mit erlernten fachlichen Grundfragen des Studiums durch den Kontakt zu Praktikern. Die Bedeutung der (politischen) Durchsetzbarkeit von Ideen und Konzepten wird in besonderer Weise reflektiert.
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • Dozentenpräsentationen • Kurzreferate • Planspielaufgaben • Podiumsdiskussion Prüfungsformen (je zwei Prüfungselemente je Veranstaltung, Wahl

		fakultativ je nach Aufgabe durch DozentIn):			
		<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung von Präsentationen im Seminar • Bewertung von Planspielen • schriftliche Hausarbeit 			
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module "Geographie in Hochschule und Praxis" sowie "Grundlagen der Humangeographie".			
4	Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. in Geographie			
5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	1. V Angewandte Geographie	2 CP	60 Std.	
		2. S Kompetenzfelder der Geographie 1	5 CP	150 Std.	
		3. S Kompetenzfelder der Geographie 2	5 CP	150 Std.	
		Die Seminare setzen sich jeweils aus folgenden Arbeiten zusammen:			davon:
		- Teilnahme an Seminarveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung			50 Std.
		- Erarbeitung von Seminarpräsentationen und schriftlicher Hausarbeit			60 Std.
		- Vorbereitung der Podiums-/Planspielaufgaben			40 Std.
		Prüfungselemente in 2. und 3. Die Modulnote errechnet sich aus 2. (50%) und 3. (50%). Noten von 1 – 5			
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	regelmäßig im 5. Semester (Jahresrhythmus)			
7	Lehrende	Lehrende des Instituts für Geographie sowie externe Lehrbeauftragte aus der Praxis			
8	Modulbeauftragte/r	Dr. Christoph Scheuplein			

Modul "Praktikum"

0 Allgemeine Ziele	Das Modul "Praktikum" verknüpft in besonderer Weise die Ausbildungsteile von Theorie und Praxis miteinander. Es erweitert den Blick des Studierenden für mögliche Berufsfelder sowie für die Themenwahl einer Abschlussarbeit. Darüber hinaus ist eine erste Anwendung des bis zu diesem Ausbildungsstadium erreichten fachlichen Wissens erstrebenswert.
1 Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen 1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	Praktikumkolloquium (2 SWS) Praktikum (6 Wochen) Inhalte und Teilziele <ul style="list-style-type: none"> • Präsentationen erfolgreicher Praktikumsabsolventen, die bereits ein Praktikum erfolgreich absolviert haben, werden thematisch nach Arbeits-/Berufsfeldern zusammengefasst und unter Anleitung eines Dozierenden von den Studierenden kritisch diskutiert (ca. 7 Termine mit je 3-5 Vorträgen). Aspekte sind hierbei neben der inhaltlichen Beschreibung auch eine Bewertung der Praktikumsstelle sowie Hinweise zum erfolgreichen Vorgehen, um eine Praktikumszusage einzuwerben. • In der zweiten Phase während der vorlesungsfreien Zeit absolviert der Studierende selbst ein 6-wöchiges außeruniversitäres Praktikum in einem Betrieb, einer Institution oder einer Körperschaft, die als späterer Arbeitsgeber für Geographen in Frage kommt. <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung, Vertiefung und Bewertung fachlicher Kenntnisse im Berufsalltag <p>b) methodische Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung theoretischer und universitär erworbener Kenntnisse in berufsbedingt vorgegebenen Zeitrastern • Hilfestellung bei der Einwerbung eines Praktikumsplatzes <p>c) soziale Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz von und Einpassung in fremde Hierarchiestrukturen • Einbindung in ein temporäres Team • Persönlichkeitsprofilierung im außeruniversitären Arbeitsalltag
1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • indirektes und direktes Kennenlernen verschiedener potenzieller Berufsfelder aus studentischer Perspektive (min. fünf Berufsfelder je Kolloquiumsitzung) • Vorstellung von Kriterien eines anspruchsvollen Praktikumsaufenthalts und Erleichterung der Einforderung desselben
2 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Lehr- und Lernformen <ul style="list-style-type: none"> • Kommilitonenpräsentationen • angeleitete kritische Diskussion • Unterstützung bei der Beschaffung eines Praktikumsplatzes • 6-wöchiges außeruniversitäres Praktikum in einem Betrieb, einer Institution oder einer Körperschaft, die als späterer Arbeitsgeber für Geographen in Frage kommt; Anwendung der fachlichen Kompetenzen sowie Erfahrungsgewinn im außeruniversitären Arbeitsalltag

		Prüfungsformen <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der außeruniversitären Praktikumzusage • Vorlage des qualifizierten Praktikumzeugnisses durch den Arbeitsgeber • Anfertigung eines Praktikumberichts (ca. 30 Seiten); dieser ist spätestens acht Wochen nach Abschluss des Praktikums bei einem Dozierenden einzureichen. Die Einladung zum Vortrag im Rahmen eines späteren Modulturnus versteht sich als besondere Auszeichnung für die Studierenden.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module "Geographie in Hochschule und Praxis" sowie "Grundlagen der Humangeographie".		
4	Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. in Geographie, B.A. in Geographie		
5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	Praktikumkolloquium	3 CP	90 Std.
		Praktikum	7 CP	210 Std.
		Praktikumzusage, qualifiziertes Praktikumzeugnis, Praktikumbericht		
		Noten: "erfolgreich bestanden" / "nicht bestanden"		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	regelmäßig studienjahrübergreifend im 4./5. Semester (Jahresrhythmus) Die 6-wöchige Praktikumphase schließt sich in Abstimmung mit den Betrieben/Institutionen/Körperschaften in der darauf folgenden vorlesungsfreien Zeit an.		
7	Lehrende	Die Lehrenden wechseln in der ersten Phase gemäß der Zuordnung der betreuten Praktikumberichte des Vorjahres. Darüber hinaus können weitere Lehrende auf Anfrage einen eigenen Themenblock übernehmen bzw. Praktikanten betreuen.		
8	Modulbeauftragte/r	Dr. Christoph Scheuplein		

	<p>Falle von Befragungen z.B. Datenberechnungen, Klassifikationen, Rekodierungen etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Analyse der Daten mit entsprechenden Auswertungsverfahren (für quantitative Verfahren z.B. SPSS, ArcGIS, für qualitative Verfahren z.B. Verfahren der analogen und digitalen Textanalyse (Atlas TI o.a.). - die professionelle Präsentation der Daten (Simulation einer Gutachtenpräsentation als Planspiel) - die Anfertigung eines Projektendberichtes als Teamleistung aus verschiedenen Modulen der thematischen Analyse. Analyse Im diesem sowie die Veranstaltungen die Präsentation der Ergebnisse in mündlicher (IT-gestützter Vortrag) und schriftlicher Form (Projektbericht) <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen der projektbezogenen Kombination und integration inhaltlichen Wissens und methodischer Arbeitsweisen (Projektsimulation) • Fähigkeit zur Konzeption, Erhebung, Analyse und Bewertung geographischer Daten in einem Forschungsprozess von Anfang bis Ende (Vorbereitung Bachelorarbeit) <p>b) Methodische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen des Aufbaus einer wissenschaftlichen Untersuchung / Projektstudie • Vertiefung des Verständnisses geographischer Datengewinnungstechniken (aus den Methodenkursen) durch Simulation in einem kohärenten Projekt im Gelände • Erlernen der Ableitung und Präsentation projektrelevanter Ergebnisse aus der Geländearbeit mit Hilfe fragestellungsorientierter Datenanalysen und deren Umsetzung in mündliche Projektpräsentationen und Projektbericht <p>c) Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung, Erarbeitung und Präsentation von wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen in einem Team • Einübung selbstorganisierten und binnendifferenzierten Arbeitens in kleinen Teams • Simulation ergebnisorientierten Arbeitens in der Gruppe unter Zeit- und Erfolgsdruck <p>Vertiefung der Einübung praxisbezogener und in verschiedenen Berufsfeldern anwendungsrelevanter Arbeitstechniken zur Erhebung und Analyse geographischer Sachdaten durch die Simulation der Projektarbeit in einer Form, wie sie in den für die Geographie relevanten Berufsfeldern üblich ist (z.B. Consultings, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Regionalentwicklung und -planung, Tourismusentwicklung und -marketing, Stadt- und Regionalmarketing etc.). Verknüpfung der Möglichkeiten von Verfahren der digitalen Verarbeitung und Darstellung raumbezogener und raumrelevanter Informationen mit den klassischen Analyse- und Bewertungsinstrumenten des Fachs.</p>
<p>2 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen</p>	<p>Lehr- und Lernformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenbezogene Kleingruppen Gruppenworkshops • Kurzreferate • Web-basierte Projektarbeit (z.B. mit den Möglichkeiten des BSCW-Servers, unter Einsatz der geländefähigen, FunkLAN-vernetzten Laptops des SoziOLAB etc.) • Selbstorganisierte und eigenverantwortliche Partner- und Gruppenarbeit im Gelände bei der Datenerhebung sowie bei der Auswertung in Kurs- und Computerräumen <p>Prüfungsformen (mündliche Abschlusspräsentation der Gruppenergebnisse und Schriftliche Ausarbeitung eines Moduls im Projektbericht)</p>
<p>3 Voraussetzungen für die Teilnahme</p>	<p>Erfolgreicher Abschluss Modul „Geographische Erhebungs- und Analysetechniken“</p>
<p>4 Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>B. Sc. in Geographie</p>

5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	1. S Geländeauptseminar 1: Theorien, Fragestellungen und methodische Instrumente, empirische Untersuchungen	7 CP	210 Std.
		- Einarbeitung in die methodische und inhaltliche Fachliteratur: eigenständige Literaturrecherche und Literaturstudium		Davon: 35 Std.
		- Erarbeitung von Seminarpräsentation und schriftlicher Hausarbeit zum Thema		80 Std.
		- Teilnahme an den Seminarveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung		50 Std.
		- inhaltlicher Aufbau der methodischen Erhebungsinstrumente (z.B. Fragebogen) in Einzel- und Gruppenarbeit		30 Std.
		- Durchführung des Pretests und Reformulierung des Erhebungsinstrumentes		15 Std.
		2. S Geländeauptseminar 2: empirische Erhebung, Datendigitalisierung, Analyse, Präsentation und Projektbericht	8 CP	240 Std.
		- empirische Erhebung des Materials an 9 Geländetagen à 8 Std		Davon: 70 Std.
		- Digitalisierung der Daten		25 Std.
		- Analyse der Daten		70 Std.
		- Erarbeitung Seminarpräsentation „Ergebnisse der Datenanalyse“		25 Std.
		- Schriftlicher ausführlicher Projektbericht		50 Std.
	Prüfungselemente in 1 und 2. Die Modulnote errechnet sich aus 1 (30 %) und 2 (70 %). Noten von 1-5			
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Regelmäßig im 2. Studienjahr (Jahresrhythmus)		
7	Lehrende	alle Lehrenden des IfG		
8	Modulbeauftragte/r	Dr. Christoph Scheuplein		

Modul „Regionale Geographie“

0	Allgemeine Ziele	<p>Ziel dieses Moduls ist es, einen vertiefenden Einblick in einen zentralen fachgeschichtlichen und aktuellen Gegenstandsbereich des Faches Geographie zu vermitteln. Aufbauend auf die in den Modulen „Grundlagen der Humangeographie“, „Physische Geographie I“ und „Geographische Erhebungs- und Analysetechniken“ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung des „Regionalisierens“ als zentrale geographische Arbeitsweise (in allgemeiner und konkreter Weise) und • Kenntnisse und Einsichten in das Zusammenwirken unterschiedlicher sachlicher Zusammenhänge (z.B. in Form von human- und physisch-geographischen Aspekten) vermittelt bzw. erarbeitet werden
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls	
	1.1 Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung „Regionale Geographie“ (2 SWS) 2. Seminar (2 SWS) 3. Tutorium (2 SWS) 4. Exkursion (6 Tage, 2 SWS)
	1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p>Inhalte und Teilziele</p> <p>In der Vorlesung „Regionale Geographie“ sollen 1. die vielschichtige Bedeutung des Regionalisierens und 2. die vernetzende Betrachtung verschiedener sachlicher Zusammenhänge - z.B. aus der Human- und der Physischen Geographie - als traditioneller inhaltlicher Kern der Regionalen Geographie herausgearbeitet werden. Dies kann auf unterschiedliche Weise realisiert werden. So ist eine stärker auf einen spezifischen regionalen Kontext (z.B. Nordamerika) orientierte Vorgehensweise ebenso möglich wie eine eher allgemeine Vorgehensweise, die aktuelle Inhalte und methodische Zugangsweisen der Regionalen Geographie als querschnittsorientierter und moderne Arbeitsweisen integrierender Zweig der Geographie in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt und dabei konkrete regionale Kontexte exemplarisch aufgreift.</p> <p>Im Seminar geht es im Wesentlichen um die Vorbereitung der Exkursion im folgenden Semester. In Abhängigkeit vom jeweiligen Exkursionsziel sollen im Seminar die inhaltlichen und methodischen Aspekte, die bei der Exkursion im Vordergrund stehen, vermittelt werden. Dabei sollen die in der Vorlesung erarbeiteten Grundlagen der Regionalen Geographie aufgegriffen und in dem jeweiligen sachlich-räumlichen Kontext des Exkursionszieles weiterentwickelt werden.</p> <p>Das Tutorium knüpft an die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Seminars an und vertieft die Kenntnisse über das jeweilige Exkursionsziel in Form von Aufgaben, die in Mini-Projekten in Kleingruppen bearbeitet und deren Ergebnisse auf der Exkursion in Form kürzerer Präsentationen dargestellt werden sollen.</p> <p>Die Exkursion dient neben der Veranschaulichung der im Seminar und im Tutorium behandelten Themen und der Information vor Ort auch der Vermittlung und Einübung fachspezifischer Methoden und Techniken.</p> <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung und Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer geographischer Fragestellungen, insbesondere im Zusammenwirken human- und physisch-

		geographischer Aspekte in „regionalen“ Kontexten		
		b) Methodische Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Methodenwissens, das insbesondere geographisches Kategorisieren als Kernelement der Regionalen Geographie umfasst c) Soziale Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Eigenverantwortliches, z. T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten, vor allem in der Vorbereitung und der Durchführung der Exkursion 		
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Lehr- und Lernformen <ul style="list-style-type: none"> • Dozentenpräsentationen • Referate • Partner- und Gruppenarbeit • Gruppen- und Einzelarbeit im Gelände • Tutorengestützte Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung von Kurzpräsentationen Prüfungsformen (je 1 Prüfungselement / Veranstaltung, Wahl fakultativ je nach Aufgabe durch DozentInnen) <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung von Präsentationen im Seminar / Gelände • Abschlussklausur od. schriftliche Hausarbeit 		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss folgender Module: „Grundlagen Humangeographie“, „Grundlagen Physische Geographie“, „Geographische Erhebungs- und Analysetechniken“		
4	Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. in Geographie		
5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	1. Vorlesung „Regionale Geographie“	2 CP	60 Std.
		2. Seminar (mit Prüfungselement)	3 CP	90 Std.
		3. Tutorium	3 CP	90 Std.
		4. Exkursion (mit Prüfungsaufgaben)	2 CP	60 Std.
		Prüfungselemente in 2. und 4., Übungsaufgaben in 3. Die Modulnote errechnet sich aus 2. (70%) und 4. (30%)		
		Noten von 1 - 5		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Regelmäßig im 3. Studienjahr (Jahresrhythmus)		
7	Lehrende	Paul Reuber, Gerald Wood, Ulrike Grabski-Kieron		
8	Modulbeauftragte/r	Christoph Scheuplein		

Modul „Humangeographie II“

<p>0 Allgemeine Ziele</p>	<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden zentrale Themenbereiche, Problemstellungen und Arbeitsweisen der Humangeographie vertieft zu vermitteln. Im Mittelpunkt des Interesses stehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Menschen als Gestalter ihrer Umwelt auf verschiedenen räumlichen Maßstabsebenen und in unterschiedlichen zeitlichen, ökonomischen, politischen, sozialen, kulturellen, institutionellen und ökologischen Kontexten und • die Einbindung menschlichen Handelns in veränderliche Strukturen von Interesse, Einfluss und Macht. <p>Aufbauend auf die in den Modulen „Grundlagen der Humangeographie“ und „Methoden“ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • spezifische thematische Aspekte der Humangeographie (Wirtschaft, Bevölkerung, Verkehr, Politik, Planung) auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (urbane Räume, Regionen etc.) untersucht werden. Dabei sieht die Konzeption des Moduls eine thematische Flexibilität vor, die es erlaubt, den spezifischen inhaltlichen Ausrichtungen der Lehrstühle des Instituts ebenso Rechnung zu tragen wie der Berücksichtigung neuer Herausforderungen an und Problemstellungen in der Humangeographie; • Kenntnisse und Einsichten in aktuelle raumbezogene Problemlagen und ihren Dynamiken vermittelt bzw. erarbeitet werden; • theoretische Erklärungsansätze vorgestellt und kritisch analysiert sowie • Handlungskompetenz und damit eine prinzipielle Gestaltbarkeit räumlicher Entwicklungsprozesse vermittelt werden. quantitative Datenerhebung und –analyse (incl. Statistik).
<p>1 Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls</p> <p>1.1 Lehrveranstaltungen</p> <p>1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung (2 SWS) 2. Seminar (2 SWS) 3. Tutorium (2 SWS) <p>Während es im Modul „Grundlagen Humangeographie“ (1. und 2. Semester) vor allem darum geht, ein „Überblickswissen“ über grundlegende Fragestellungen und Arbeitsweisen in der Humangeographie zu vermitteln, ist das Modul „Humangeographie II“ so konzipiert, dass an ausgewählten Sach- und Themenbereichen die oben aufgeführten Grundfragen der Humangeographie vertieft erörtert, in theoretisch-konzeptionellen Kontexten verortet sowie die Relevanz der Humangeographie in der Vermittlung von Handlungskompetenz für die Studierenden dokumentiert werden.</p> <p>Von übergeordneter Bedeutung für das Modul ist die an exemplarischen Fragenkreisen der Humangeographie gewonnene Kompetenz der Studierenden, sich mit komplexen Fragen des Mensch-Umwelt-Verhältnisses eigenständig und methodisch kompetent auseinanderzusetzen, um die für die berufliche Praxis notwendige Fähigkeit zur Gestaltung bzw. Moderation räumlicher Entwicklungsprozesse zu erlangen.</p> <p>Dabei ergänzen sich die Vorlesung(en), Seminare und Tutorien wechselseitig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Vorlesungen geht es vordringlich darum, einen spezifischen fachlichen Schwerpunkt der Humangeographie systematisch zu entwickeln und dabei aktuelle Dynamiken und Problemlagen, räumliche Differenzierungen (incl. der Pfadabhängigkeit räumlicher Entwicklungen), Vernetzungen und Abhängigkeiten mit anderen Fragenkreisen der Humangeographie zu vermitteln. • Das Seminar und das Tutorium sollen vor allem dazu dienen, die in den Vorlesungen angeschnittenen Themenbereiche, Problemstellungen und methodischen Herangehensweisen der fachlichen Schwerpunkte zu vertiefen. Im Mittelpunkt steht die Aktivierung der Studierenden zu einer selbsttätigen und weitgehend selbstbestimmten Auseinandersetzung mit ausgewählten Fragen der Humangeographie. • Das Tutorium soll weitgehend für eine Bearbeitung von Mini-Projekten genutzt werden, bei denen die Studierenden vorzugsweise in Kleingruppen Aufgaben selbständig lösen lernen sollen.

	1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	<p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <p>a) Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung und Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer geographischer Fragestellungen, insbesondere im Zusammenwirken räumlicher Entwicklungsprozesse und Strukturen von Interesse, Einfluss und Macht. <p>b) Methodische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Methodenwissens (vor allem in den Seminaren und im Tutorium), das den sicheren Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung umfasst <p>c) Soziale Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten (Seminare und Tutorium). <p>Vermittlung von Handlungskompetenz im Umgang mit aktuellen Problemstellungen, die sich aus dem komplexen Wechselverhältnis Mensch-Umwelt ergeben. Erlernen der praxisrelevanten „Querschnittsorientierung“ geographischer Fragestellungen in z.T. eigenständigen und kleingruppenbasierten Arbeitszusammenhängen</p>		
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	<p>Lehr- und Lernformen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dozentenpräsentationen • Kurzreferate • Web-basierte, interaktive Einzelarbeit am Bildschirmarbeitsplatz • Partner- und Gruppenarbeit • Tutorengestützte Simulation von Projekt- und Planspielaufgaben <p>Prüfungsformen (je 1 Prüfungselement / Veranstaltung, Wahl fakultativ je nach Aufgabe durch DozentInnen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung von Präsentationen im Seminar • Abschlussklausur od. schriftliche Hausarbeit 		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Erfolgreicher Abschluss folgender Module: „Grundlagen Humangeographie“ „Geographische Erhebungs- und Analysetechniken“</p>		
4	Verwendbarkeit des Moduls	<p>B.Sc. in Geographie, B.A. in Geographie</p>		
5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	1. Vorlesung	3 CP	90 Std.
		– Besuch der Vorlesung – Vor- und Nachbereitung		davon 60 Std.
		– Bearbeitung kleinerer Übungsaufgaben (über BSCW-Server); verbunden mit eigenständiger Literatur- und Internetrecherche		30 Std.
		2. Seminar (mit Prüfungselement)	4 CP	120 Std. Davon
		• Seminarteilnahme, Vorbereitung, Nachbereitung		60 Std.
		• Fachliche Ausarbeitung und didaktische Umsetzung einer themenbezogenen Studierendenpräsentation		30 Std.
		• Schriftl. Hausarbeit		30 Std.
		3. Tutorium	3 CP	90 Std.
		Prüfungselemente in 1. und 2.; Übungsaufgaben in 3.		

		Die Modulnote entspricht dem Ergebnis der veranstaltungsübergreifenden mündlichen Prüfung.
		Noten von 1 – 5
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Regelmäßig im 3. Studienjahr (Jahresrhythmus)
7	Lehrende	Professoren, wiss. Assistenten, Akad. Räte, wiss. Mitarbeiter, Lehrbeauftragte
8	Modulbeauftragte/r	Gerald Wood

Modul „General Studies“							
Inhalte und vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben zum einen berufsfeldbezogene Schlüsselkompetenzen oder zum anderen Wissen und Können über ihr fachliches Studium hinaus.							
Der Fachbereich Geowissenschaften bietet im Modul „Allgemeine Studien“ ein eigenes Lehrprogramm im Umfang von 10 Leistungspunkten an, dessen Besuch empfohlen wird. Die Veranstaltungen sind in zwei zusammengehörigen Einheiten (Teil-Module) organisiert:							
Teil-Modul „Studien- und Arbeitstechniken“							
Ausbildungsziel des Moduls ist es, den Erstsemestern frühzeitig und nachhaltig die Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln.							
Lehrveranstaltungen:							
1. Seminar „Studien- und Arbeitstechniken für geowissenschaftliche Bereiche“ (2 SWS)							
2. Tutorium „Studien- und Arbeitstechniken für geowissenschaftliche Bereiche“ (2 SWS)							
Inhalte:							
Das Modul vermittelt den Studierenden Grundlagen der Kommunikations- und Arbeitstechniken. Die Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse wird in mündlicher und schriftlicher Form geübt.							
Der Besuch des Teil-Moduls wird für das 1. und 2. Semester empfohlen.							
Teil-Modul „Projektmanagement“							
Ausbildungsziel des Moduls ist, ein Projekt in einem geowissenschaftlichen Kontext selbständig planen, umsetzen und abschließen zu können. Der Schwerpunkt liegt dabei auf sozial-kommunikativen und methodischen Kompetenzen sowie auf Fähigkeiten zur Vertiefung persönlichkeitsbezogener Schlüsselqualifikationen, wie z. B. konzeptuelles Denken und Transferfähigkeit, Team- und Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Führungsqualitäten, Präsentations- und Moderationskompetenzen, Selbstmanagement, Urteilsvermögen, selbstgesteuertes Lernen und zielbewusstes Handeln.							
Lehrveranstaltungen:							
1. Übung „Grundlagen des Projektmanagements“ (2 SWS)							
2. Übung „Praxisprojekt“ (2 SWS)							
Der Besuch des Teil-Moduls wird für das 4. und 5. Semester empfohlen.							
Alternativ können alle Lehrveranstaltungen belegt werden, die die Westfälische Wilhelms-Universität Münster im Rahmen des Vorlesungsverzeichnisses „Allgemeine Studien“ anbietet.							
Verwendbarkeit des Moduls: B.Sc. Geographie, B.Sc. Landschaftsökologie, B.A. Geographie, B.Sc. Geoinformatik, B.Sc. Geowissenschaften, alle B.A. an der WWU							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Turnus: jährlich							
Modulverantwortlicher: Dr. Petra Lütke							
Arbeitsaufwand: individuell							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Angebot der Allgemeinen Studien der WWU.							
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 10 %							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Wahlweise Veranstaltungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien an der WWU	Insgesamt 600 h		20	1. - 5.		Die prüfungsrelevanten Leistungen bestimmen die jeweiligen Fächer.*	

* Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Veranstaltungen bzw. Module, die jeweils nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichtet werden.

Modul „Wahlbereich/Nebenfach“							
<p>Inhalte und vermittelte Kompetenzen: Der „Wahlbereich Nebenfach“ ermöglicht es den Studierenden, sich im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld bzw. den angestrebten Master außerhalb des Faches Geographie zu spezialisieren. Mit diesem Modul können Studierende individuell entscheiden, in welchem Bereich sie Wissen erwerben wollen, um sich so für spezielle Aufgabenfelder in dem vielfältigen Arbeitsmarkt für Geographen zu qualifizieren. Die Inhalte und vermittelten Kompetenzen variieren in Abhängigkeit vom Wahlbereich/Nebenfach. Generell soll der Studierende zur Stärkung seines individuellen Profils einen möglichst umfassenden Überblick über ein nicht-geographisches Fach mit Relevanz für geographische Arbeitsfelder erhalten.</p> <p>Die vermittelten Inhalte und Kompetenzen variieren in Abhängigkeit vom Wahlbereich/Nebenfach. Generell soll der Studierende zur Stärkung seines individuellen Profils einen möglichst umfassenden Überblick über ein nicht-geographisches Fach mit Relevanz für geographische Arbeitsfelder erhalten. Es empfiehlt sich daher, alle Module im selben Nebenfach zu belegen. Generell ist es jedoch möglich, die Module in verschiedenen Wahlbereichen/Nebenfächern zu absolvieren, soweit dem keine Bestimmungen des jeweiligen Wahlbereichs/Nebenfachs entgegen stehen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: B.Sc. Geographie							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: für das 1. Teil-Modul: Studienplatz, für weitere Teil-Module ggf. Regelungen der Fächer							
Turnus: semesterweise							
Modulverantwortlicher: Dr. Christoph Scheuplein							
Arbeitsaufwand: je nach Studienangebot							
<p>Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es können folgende Wahlbereiche/Nebenfächer studiert werden: Geoinformatik, Geowissenschaften, Landschaftsökologie, Niederlande-Studien, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Es empfiehlt sich, alle Teil-Module im selben Nebenfach zu belegen. Generell ist es jedoch möglich, die Module in verschiedenen Wahlbereichen/Nebenfächern zu absolvieren, soweit dem keine Bestimmungen des jeweiligen Wahlbereichs/Nebenfachs entgegen stehen. Sofern weitere Fächer der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein Lehrangebot unterbreiten und dies aus der Sicht des Studiengangs B.Sc. Geographie als eine sinnvolle fachliche Ergänzung erscheint, ist in Einzelfällen und unter Absprache mit dem Modulbeauftragten eine Zulassung weiterer Wahlbereiche/Nebenfächer möglich.</p>							
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 15 %							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Teil-Modul 1	je nach Studienangebot, insgesamt 300 h	je nach Studienangebot	10	1. -5.	je nach Studienangebot	je nach Studienangebot *	je nach Studienangebot
Teil-Modul 2	je nach Studienangebot, insgesamt 300 h	je nach Studienangebot	10	1. -5.	je nach Studienangebot	je nach Studienangebot *	je nach Studienangebot
Teil-Modul 3	je nach Studienangebot, insgesamt 300 h	je nach Studienangebot	10	1. -5.	je nach Studienangebot	je nach Studienangebot*	je nach Studienangebot
	900 h		30	1.-5.			

* Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Teil- Module, die jeweils nach der Anzahl der Leistungspunkte gewichtet werden.

Modul "Bachelorarbeit"

0	Allgemeine Ziele				
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls				
	1.1 Lehrveranstaltungen	-			
	1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p>Die Bachelorarbeit ist eine selbstständig verfasste Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen. Wird das Themenvorschlagsrecht der Studierenden nicht genutzt, wird auf Antrag des Studierenden ein Thema aus einem Modul des letzten Studienjahres vergeben. Die Bachelorarbeit soll zwischen 8.000 und 12.000 Worte umfassen.</p> <p>Um einen Übergang zu einem Master-Studiengang zu ermöglichen, muss die Arbeit spätestens am 1. Juli desselben Jahres abgegeben sein.</p> <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen:</p> <p>a) Fachkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständiges Erkennen, Bearbeiten und Darstellen einer thematisch begrenzten geographischen Fragestellung <p>b) methodische Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige Auswahl und Anwendung geographischer Methoden <p>c) soziale Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Zeitmanagement, Eigenmotivation 			
	1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Die Bachelorarbeit kann aufgrund des Themenvorschlagsrechts der Studierenden wesentlich zur persönlichen Profilbildung im zukünftigen Berufsfeld beitragen.			
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	<p>Lehr- und Lernformen</p> <p>-</p> <p>Prüfungsformen</p> <p>Vorlage der schriftlichen Bachelorarbeit</p>			
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Anmeldung kann frühestens nach dem fünften Semester erfolgen.			
4	Verwendbarkeit des Moduls	B.Sc. in Geographie			
5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Bachelorarbeit</td> <td style="width: 20%;">8 CP</td> <td style="width: 20%;">240 Std.</td> </tr> </table> <p>Die durch zwei Prüferinnen/Prüfer schriftlich niedergelegte Bewertung soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe erfolgen. Die Note der Bachelorarbeit geht zu 10 % in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.</p> <p>Noten: 1-5</p>	Bachelorarbeit	8 CP	240 Std.
Bachelorarbeit	8 CP	240 Std.			
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Im 3. Studienjahr, Jahresrhythmus			
7	Lehrende	Ulrike Grabski-Kieron, Christian Krajewski, Paul Reuber, Christoph Scheuplein, Gerald Wood			
8	Modulbeauftragte/r	Ulrike Grabski-Kieron, Christian Krajewski, Paul Reuber, Christoph Scheuplein, Gerald Wood			

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geowissenschaften vom 02.10.2009.

Münster, den 28. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Oktober 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

GEOINFORMATICS

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 28. Oktober 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Geoinformatik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung und Lösung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang M.Sc. Geoinformatics ist der Prüfungsausschuss Geoinformatik zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihre(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

(4) Das studentische Mitglied wirkt nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern mit.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein weiteres Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsaus-

schuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Geoinformatics an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Geoinformatics oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Geoinformatics umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Fundamentals of Geographic Information Science: 6 LP

Spatial Data Infrastructures: 5 LP

Reference Systems: 5 LP

Advanced Topics in Computer Science: 15 LP

Advanced Topics in Geographic Information Science: 16 LP

Applications of Geographic Information Science: 12 LP

External Studies: 31 LP

Master Thesis: 30 LP

(2) Alle Lehrveranstaltungen im Studiengang Geoinformatics werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen sind:

Vorlesung

Übung

Praktikum

e-learning

Seminar

Studienprojekt

Masterarbeit.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen und eines oder mehrerer Semester zusammensetzen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb der entsprechenden Leistungspunkte.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder technische Berichte. Studienleistungen sollen in der Regel in Englisch erbracht werden.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden den Studierenden in der Regel durch Aushang bekannt gegeben. Eine An- und Abmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Bereich der Geoinformatik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 30 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt grundsätzlich sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 17 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst werden. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die schriftliche Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die schriftliche Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit, die im Regelfall von den beiden Prüferinnen / Prüfern der schriftlichen Masterarbeit durchgeführt wird, ist ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch, in dem Themen, die sachlich oder methodisch mit der Masterarbeit zusammenhängen, behandelt werden. Der Prüfungsausschuss setzt einen Termin für die Verteidigung fest. Die Verteidigung muss spätestens drei Monate nach der positiven Bewertung der schriftlichen Arbeit stattfinden. Hat die Kandidatin / der Kandidat sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Kandidatin / der Kandidat nicht zu verantworten hat (z.B. Erkrankung der Kandidatin / des Kandidaten oder einer Prüferin / eines Prüfers), so muss eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.

(5) Die Note der Verteidigung wird von den beteiligten Prüferinnen / Prüfern entsprechend § 18 Abs. 1 festgelegt. Die Gesamtnote der Verteidigung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen von den Prüfern für die Verteidigung vergebenen Noten. § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Verteidigung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(6) Die Gesamtnote für das Modul „Master Thesis“ errechnet sich aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und der Note für die mündliche Verteidigung gemäß § 18 Abs. 4.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

- (7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 % angerechnet werden.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und Noten enthält. Das

Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; dabei Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert

bis einschließlich 1,5: sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 : gut;

von 2,6 bis 3,5 : befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 : ausreichend;

über 4,0: nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 50 % (zweifache Gewichtung) in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Absolvieren Studierende zusätzlich zu den gewählten Wahlpflichtmodulen ein weiteres Modul, so wird die Note der prüfungsrelevanten Leistungen in diesem Modul im Diploma Supplement auf Antrag der/des Studierenden vermerkt, sie wird aber nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird analog der Regelung in Absatz 4, Satz 4 vergeben.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten:

- A in der Regel 10 %
- B in der Regel 25 %
- C in der Regel 30 %
- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Prüferin/dem Prüfer oder beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Prüferin/der Prüfer oder der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geowissenschaften vom 02.10.2009.

Münster, den 28. Oktober 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Oktober 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang zur Prüfungsordnung für das Fach Geoinformatics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc. Geoinf)

Modul Fundamentals of Geographic Information Science							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt die wissenschaftlich-methodische Basis der Geoinformatik als Informationswissenschaft. Die Überblicksveranstaltung „Introduction to Geographic Information Science“ zeigt, welche wissenschaftlichen Fragestellungen hinter den Technologien der Geoinformatik stecken und wie sie behandelt werden. Sie dient dem Einstieg in die Denkweise einer wissenschaftlich fundierten, interdisziplinären Geoinformatik. Studierende, die bereits eine äquivalente Veranstaltungen besucht haben, nehmen alternativ an der individuell betreuten Veranstaltung "Paper Writing" teil. „Research Methods“ vermittelt Schlüsselqualifikation aus den Bereichen Forschungsmethoden, wissenschaftliches Schreiben, Literaturrecherche sowie Präsentationstechniken, als Vorbereitung für das fortgeschrittene wissenschaftliche Arbeiten. Im Rahmen des Moduls werden folgende Kompetenzen vermittelt:							
<ul style="list-style-type: none"> • Fach- und Methodenkompetenzen: Kennenlernen erweiterter und vertiefter geoinformatischer Methoden und Lösungsansätze, sowie wissenschaftliche Arbeitsmethodik • Lern- und soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten und Teamarbeit, Erwerb von Überblickswissen über fachliche Spezialgebiete. 							
Verwendbarkeit des Moduls: Master Geoinformatics							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: s. Voraussetzungen der Veranstaltungen							
Turnus: s. Fachsemester der Veranstaltungen							
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma							
Arbeitsaufwand: 180 Stunden (90h Selbststudium)							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 5/117							
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	
Introduction to Geographic Information Science (S) oder Paper Writing (P)	2	2	SS	Präsentation und Diskussion in englischer Sprache schriftliche wissenschaftliche Arbeit, z.B. zur BSc thesis	--	--	
Research Methods (S)	2	3	SS	MSc thesis proposal	--	--	
Geoinformatics Forum (colloquium series) (S)	2	1	SS	Regelmäßige Teilnahme am Instituts-Kolloquium	--	--	
Modulabschlussprüfung			1./2.	Mündliche Disputation von schriftlicher wissenschaftlicher Arbeit oder thesis proposal (30 Min.)	100 % der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen	
Gesamt	6	6	1.-2.				

Modul Spatial Data Infrastructures						
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt die technische Basis der dienste-orientierten Geoinformatik. Die integrierte Veranstaltung (Vorlesung und Übung) „Spatial Data Infrastructures“ führt in den aktuellen Stand und die zu erwartenden Entwicklungen im Bereich regionaler, nationaler und internationaler Infrastrukturen für Geoinformation ein. Studierende, die bereits eine äquivalente Veranstaltungen besucht haben, nehmen alternativ am „Project in Interoperability“ teil. Dieses Projekt löst Interoperabilitäts- und Integrationsprobleme in Geodaten-Infrastrukturen.						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Geoinformatics						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: WS						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Kuhn						
Arbeitsaufwand: 150 Stunden (90h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Projekt, falls eine oder zwei Veranstaltungen bereits besucht.						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 5/117						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Spatial Data Infrastructures (V+Ü) <i>oder</i> Project in Interoperability (P)	4	5	WS			--
Modulabschlussprüfung			WS	Klausur (30min) und schriftliche Übungen; Gewichtung 50:50 <i>oder</i> Projektbericht (5-10 Seiten) mit Demonstration	100 % der Modulnote	
Gesamt	4	5	1./2.			

Modul Reference Systems						
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt die methodische Basis der dienste-orientierten Geoinformatik. Die integrierte Veranstaltung (Vorlesung und Übung) „Reference Systems for Geographic Information“ führt theoretisch und praktisch in die mathematischen, physikalischen und semantischen Grundlagen der Referenzierung von Geoinformation ein: geodätisches Datum, Projektionssysteme, Koordinatentransformationen, Geoid, Höhensysteme, Zeitsysteme, Ontologien, semantische Übersetzung. Studierende, die bereits eine äquivalente Veranstaltung besucht haben, nehmen alternativ an Veranstaltungen „Ausgewählte Probleme“ im Umfang von 5 LP teil.						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Geoinformatics						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: keine						
Turnus: SS						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Kuhn						
Arbeitsaufwand: 150 Stunden (90h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Projekt, falls eine oder zwei Veranstaltungen bereits besucht.						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 5/117						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Reference Systems for Geoinformation (V+Ü) <i>oder</i> Ausgewählte Probleme der Geoinformatik (V, Ü, S, P)	4	5	SS			--
Modulabschlussprüfung			SS	Klausur (30min) und schriftliche Übungen; Gewichtung 50:50 <i>oder</i> Klausur (60min) zu den Veranstaltungen aus „Ausgewählte Probleme“	100 % der Modulnote	
Gesamt	4	5	1./2.			

Modul Advanced Topics in Computer Science						
Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden Kenntnisse in mehreren Spezialgebieten der Informatik vertieft. Als Selected Topics können aus dem Informatikangebot des Instituts für Informatik, des Instituts für Geoinformatik, des Instituts für Wirtschaftsinformatik und ggf. weiterer Fachbereiche Seminare und Spezialvorlesungen frei gewählt werden. Die vermittelten Kompetenzen umfassen informatische Methoden und Probleme und sind arbeitsgebiet- und themenabhängig. Im Rahmen des Moduls werden folgende Kompetenzen vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Fach- und Methodenkompetenzen: Kennenlernen erweiterter und vertiefter informatischer Methoden. • Lern- und soziale Kompetenzen: eigenverantwortliches Arbeiten • Weitere Teilziele sind arbeitsgebiet- und themenabhängig. 						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Geoinformatics						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: s. Voraussetzungen der Veranstaltungen						
Turnus: s. Fachsemester der Veranstaltungen						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Schwering						
Arbeitsaufwand: 450 Stunden (~300 h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Veranstaltung aus dem Bereich Selected Topics						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 15/117						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Selected Topics courses (V/Ü/S) from MSc Informatik, MSc Information Systems, or computer science courses from Institute for Geoinformatics	6-8	15	1.-2.	Eine Klausur, ein Referat, oder eine schriftliche Ausarbeitung in jedem Kurs; Gewichtung gemäß LP-Verhältnis der Kurse. Umfang und Art werden von den jeweiligen Dozenten zu Beginn jeder Veranstaltung festgelegt.	100% der Modulnote	abhängig von der Veranstaltung, wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben
Gesamt	6-8	15	1.-2.			

Modul Advanced Topics in Geographic Information Science						
Inhalt und Qualifikationsziele:						
<p>In diesem Modul werden Kenntnisse in mehreren Spezialgebieten der Geoinformatik vertieft. Als Selected Topics courses können aus dem Angebot der z.Zt. 6 Forschungs-Labs des Instituts für Geoinformatik Seminare und Spezialvorlesungen, z.B. zu den Themen „Time in GIS“, „Geospatial Ontology“, „Cognitive aspects in GIScience“, „Ubiquitous Computing“, „Mobile Navigation Services“, „Advanced and space-time Geostatistics“ oder „Geosensor Networks“ frei gewählt werden. Das Geoinformatics Forum behandelt aktuelle Forschungsfragen aus unterschiedlichen Themenbereichen der Geoinformatik. Dazu werden regelmäßig Gastreferenten aus Universitäten, Wirtschaft und Verwaltung eingeladen, um über aktuelle Forschungsarbeiten und aus der Praxis zu berichten.</p> <p>Im Rahmen des Moduls werden folgende Kompetenzen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fach- und Methodenkompetenzen: vertieftes Kennenlernen erweiterter geoinformatischer Methoden und Lösungsansätze, sowie wissenschaftliches Überblickswissen im Geoinformatics Forum. • Lern- und soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten und Teamarbeit • Weitere Teilziele sind arbeitsgebiet- und themenabhängig. 						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Geoinformatics						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: s. Voraussetzungen der Veranstaltungen						
Turnus: s. Fachsemester der Veranstaltungen						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma						
Arbeitsaufwand: 480 Stunden (~ 330h Selbststudium)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Veranstaltungen aus dem Bereich Selected Topics						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 15/117						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Selected Topics courses (V/Ü/S) von Lehrenden aus mind. 2 labs des Instituts für Geoinformatik	6-8	15	2.-3.	Eine Klausur, ein Referat, oder eine schriftliche Ausarbeitung in jedem Kurs; Gewichtung gemäß LP-Verhältnis der Kurse. Umfang und Art werden von den jeweiligen Dozenten zu Beginn jeder Veranstaltung festgelegt.	100 % der Modulnote	abhängig von der Veranstaltung, wird vor Semesterbeginn bekannt gegeben
Geoinformatics Forum (colloquium series) (S)	2	1	WS	Regelmäßige Teilnahme am Kolloquium	--	--
Gesamt	8-10	16	2.-3.			

Modul Applications of Geographic Information Science							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>Das Modul vermittelt Verständnis für und Erfahrung mit der Integration geoinformatischer Methoden in geowissenschaftliche Aufgaben und vertieft Kenntnisse über soziale, wirtschaftliche und rechtliche Aspekte von Geoinformation. Für „Applications of geoinformation in the geosciences“ können Seminare und Praktika, die raumzeitliche Fragestellungen und deren Beantwortung mit Informatikmethoden behandeln, aus dem Angebot des ganzen Fachbereichs 14 und ggf. weiterer Fachbereiche gewählt werden. Für „Institutional and social aspects of geoinformation“ können Seminare und Spezialvorlesungen zu Themen wie z.B. „GIS and Society“, „Ethics in GI Science and Society“, „Cost and value of Information“, „Informationsmanagement“, „Business Process Modeling and Workflow Management“, „Informationsrecht“, „Softwarerecht“, „Datenschutzrecht“, „E-commerce- Recht“ aus den Angeboten aller einschlägigen Institute gewählt werden. Im Rahmen des Moduls werden folgende Kompetenzen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fach- und Methodenkompetenzen: Kennenlernen der Anforderungen an Geoinformatiklösungen in wissenschaftlichen, behördlichen und wirtschaftlichen Problemstellungen. Den Schwerpunkt sollen anwendungsbezogene Problemstellungen bilden, um die problembezogene Weiterentwicklung der Geoinformatik zu fördern; Kennenlernen erweiterter und vertiefter Methoden und Probleme im Bereich sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte von Geoinformation. • Lern- und soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten und Teamarbeit. Besonders wichtig ist bei „Applications of geoinformation in the geosciences“ die zu erwerbende Sozialkompetenz des problembezogenen Dialogs über Fachgrenzen hinweg, orientiert am konkreten (und an dieser Stelle bereits weitgehend beherrschten) methodisch-technischen Potenzial der Geoinformatik. • Weitere Teilziele sind arbeitsgebiet- und themenabhängig. 							
Verwendbarkeit des Moduls: Master Geoinformatics							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: s. Voraussetzungen der Veranstaltungen							
Turnus: s. Fachsemester der Veranstaltungen							
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Schwering							
Arbeitsaufwand: 360 Stunden (270h Selbststudium)							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Veranstaltungen aus dem Bereich Applications of GI in geosciences und Veranstaltungen aus dem Bereich Institutional and social aspects of GI							
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 12/117							
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	
Applications of geoinformation in the geosciences (S/P)	2-4	6	1.-3.	schriftliche Ausarbeitung	50% der Modulnote	--	
2 courses on institutional and social aspects of geoinformation (V/S)	4	6	1.-3.	Pro Kurs eine Klausur, ein Referat oder eine schriftliche Ausarbeitungen; Gewichtung gemäß LP-Verhältnis der Kurse	50 % der Modulnote	--	
Gesamt	6-8	12	1.-3.				

Es kann zwischen den Modulen „External Industry or Government Project“ und „External Studies“ gewählt werden.

Modul External Industry or Government Project						
Inhalt und Qualifikationsziele:						
Je nach beruflicher Zielsetzung des Studierenden wird in Absprache mit dem Modulverantwortlichen ein externes Industrie- oder Verwaltungsprojekt vereinbart. Während eines sechsmonatigen Aufenthalts in der Industrie oder der Verwaltung in oder außerhalb von Deutschland sammeln die Studierenden Arbeitserfahrungen in professionellen Projekten. Sie dokumentieren die Arbeitsinhalte und -ergebnisse in einem Projektbericht, der die eigenen Beiträge im Projekt klar identifiziert und auch beurteilt. Neben wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten erweitern die Studierenden ihre kommunikativen, sozialen und interkulturellen Kompetenzen. Die Erfahrungen der Studierenden werden in einem Blockkurs nachbereitet, in dem jede/r Studierende von seinen/ihren Erfahrungen berichtet.						
Im Rahmen des Moduls werden folgende Kompetenzen vermittelt:						
<ul style="list-style-type: none"> • Fach- und Methodenkompetenzen: Anwendung geoinformatischer Methoden und Lösungsansätze in Industrie- bzw. Verwaltungsprojekten • Lern- und Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Projektarbeit im Team, multikulturelle Erfahrungen, kommunikative Fähigkeiten, ggf. Fremdsprachen • Netzwerkbildung, Vorbereitung der beruflichen Karriere, ggf. Themenfindung der Masterarbeit. 						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Geoinformatics						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: s. Voraussetzungen der Veranstaltungen						
Turnus: s. Fachsemester der Veranstaltungen						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Pebesma						
Arbeitsaufwand: 930 Stunden (915h Selbststudium bzw. angeleitete Projektarbeit)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: freie Themenwahl in Absprache mit dem Modulverantwortlichen						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 30/117						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Projekt in der Industrie oder Verwaltung (P)		30	1.-3.	6 Monate (900 Arbeitsstunden) Projektarbeit	--	--
Wrap-Up of External Studies (S)	1	1	1.-3.	Abschlusspräsentation am Institut für Geoinformatik (20 min.)	--	--
Modulabschlussprüfung			1.-3.	Projektbericht mit Selbstbeurteilung (10 Seiten)	100 % der Modulnote	akzeptierte Studienleistungen
Gesamt		31	1.-3.			

Modul External Studies							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>Je nach beruflicher Zielsetzung der Studierenden wird in Absprache mit dem Modulverantwortlichen ein externes Studienprogramm zusammengestellt und/oder ein wissenschaftliches Forschungsprojekt vereinbart. Studierende, die ihren Bachelor Grad nicht an der Universität Münster erworben haben, können dieses Modul in Münster studieren. Das Verhältnis von Lehrveranstaltungen zu Forschungsprojekt kann frei gewählt werden, solange insgesamt 30 LP erbracht werden. Während des semesterlangen Aufenthalts in einer Forschungseinrichtung oder an einer anderen Universität in oder außerhalb von Deutschland können die Studierenden Kurse eines wissenschaftlich ausgerichteten Studienprogramm besuchen und auch an einem Forschungsprojekt mitarbeiten. Normalerweise ist ein solcher externer Studienaufenthalt Teil eines Austauschs von Studierenden mit einer Partneruniversität, d.h. es nehmen im gleichen Umfang externe Studierende an den Lehrveranstaltungen des Instituts für Geoinformatik teil. Die Inhalte des Forschungsprojekts dokumentieren die Studierenden in einem Projektbericht, der die eigenen Beiträge im Projekt klar identifiziert und auch beurteilt. Neben wissenschaftlichen Fähigkeiten erweitern die Studierenden ihre kommunikativen, sozialen und interkulturellen Kompetenzen. Die Erfahrungen der Studierenden in dem externen Semester werden in einem Blockkurs nachbereitet, indem jede(r) Studierende von seinen/ihren Erfahrungen berichtet.</p> <p>Im Rahmen des Moduls werden folgende Kompetenzen vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fach- und Methodenkompetenzen: Anwendung geoinformatischer Methoden und Lösungsansätzen in Forschungsprojekten. • Lern- und Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Projektarbeit im Team, multikulturelle Erfahrungen, kommunikative Fähigkeiten, ggf. Fremdsprachen • Netzwerkbildung, Vorbereitung der beruflichen Karriere, ggf. Themenfindung der Masterarbeit • Weitere Teilziele sind arbeitsgebiet- und themenabhängig. 							
Verwendbarkeit des Moduls: Master Geoinformatics							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: s. Voraussetzungen der Veranstaltungen							
Turnus: s. Fachsemester der Veranstaltungen							
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Kuhn							
Arbeitsaufwand: 930 Stunden (~915h Selbststudium)							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: freie Themenwahl							
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 30/117							
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen	
Lehrveranstaltungen aus genehmigtem Kursprogramm („learning agreement“) (V/Ü/S) <i>und/oder</i> Forschungsprojekt (P)		30	1.-3.	Die Studienleistungen für externe Lehrveranstaltungen können schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen umfassen. Entsprechend dem LP Verhältnis zwischen den Lehrveranstaltungen und dem Forschungsprojekt muss ggf. ein Projektbericht mit Selbstbeurteilung (5-10 Seiten) geschrieben werden.	100 % der Modulnote Die Gewichtung der Teilmodulnoten erfolgt gemäß dem Verhältnis der LP.	--	
Wrap-up Seminar External Studies (S)	1	1	1.-3.	Abschlusspräsentation am Institut für Geoinformatik (20 min.)	--	--	
Gesamt		31	1.-3.				

Modul Master Thesis						
Inhalt und Qualifikationsziele: Mit der Master Thesis weist die/der Studierende nach, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem in der Geoinformatik zu formulieren, selbständig zu bearbeiten und publikationsfähig darzustellen. Im Rahmen der Masterarbeit werden folgende Kompetenzen vermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Fachkompetenzen: Vertiefte Fragestellungen und Lösungskonzepte der Geoinformatik • Methodenkompetenzen: Vertiefte Methodenkenntnis zur Lösung geoinformatischer Probleme • Lernkompetenzen: Fortgeschrittenes wissenschaftliches Schreiben in eigenständiger Arbeit; konkrete Bearbeitung und Lösung von komplexen geoinformatischen Problemen; eigenständiges Erarbeiten von Literaturtexten in englischer Sprache. • Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Kommunikation mit dem Betreuer. Inhalte der Masterarbeit und weitere Teilziele sind themenabhängig. Dieses Modul umfasst die Master Thesis inklusive deren Verteidigung.						
Verwendbarkeit des Moduls: Master Geoinformatics						
Status: Pflichtmodul						
Voraussetzungen: Es müssen die Leistungspunkte für alle anderen Module vollständig nachgewiesen werden.						
Turnus: jederzeit						
Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Kuhn						
Arbeitsaufwand: 900 Stunden (900 h Selbststudium bzw. angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten)						
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: freie Themenwahl						
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote: 30/117						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Master Thesis, inkl. Verteidigung		30	4.	Masterarbeit	75% der Modulnote	
				Verteidigung	25 % der Modulnote	
Gesamt		30	4.			



Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 16.10.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Niederländische Philologie. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen *Bachelor of Arts Niederlandistik*, *Bachelor of Arts Niederlande-Deutschland-Studien* oder Studiengängen mit vergleichbaren Inhalten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Darüber hinaus fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem sonstigen philologischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die keinen der in Abs.1 S.2 genannten niederländischsprachigen einschlägigen Studiengänge absolviert haben, müssen einen Nachweis über Niederländischkenntnisse im Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens erbringen. Dieser Nachweis kann auch in Form eines sprachpraktischen Tests erbracht werden, der vom Institut für Niederländische Philologie angeboten wird. Gegenstand dieses Tests sind ein mündliches Gespräch und eine schriftliche Prüfung im Umfang von insgesamt 120 Minuten. Eine Anmeldung muss über das Sekretariat des Instituts für Niederländische Philologie erfolgen.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich

nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3. Wenn kein Nachweis über Niederländischkenntnisse im Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens erbracht werden kann, dann wird ein Test im Laufe des Bewerbungsverfahrens gemacht.
 4. Kurzer tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,5 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehören. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den

Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.

- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer*, die nach § 3 Abs. 1-3 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang in den Fächern *Niederländische Philologie* und *Niederlande-Deutschland-Studien* an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.

2. weitere für den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.

- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.06.2009.

Münster, den 16.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.10.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles